

Antrag und Beleuchtender Bericht an
die Stimmberechtigten für die
Gemeindeurnenabstimmung
vom Sonntag, 21. Mai 2017

- 1. Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Meilen.**
- 2. Neubau einer Einstellhalle für Fahrzeuge der Rettungsorganisation und zwei Wohnungen in den Obergeschossen auf dem Grundstück Kat. Nr. 6869 an der Bruechstrasse. Genehmigung eines Baukredits von Fr. 3'930'000.– zulasten der Investitionsrechnung.**



Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Liebe Meilemerinnen und Meilemer

Am 21. Mai 2017 entscheiden Sie an der Urne über die Totalrevision der Gemeindeordnung und über den Baukredit für eine neue Einstellhalle der Rettungsorganisationen mit zwei Dienstwohnungen.

Die neue Gemeindeordnung, basierend auf dem neuen kantonalen Gemeindegesetz, soll auf Bewährtem aufbauen, erforderliche Anpassungen an die übergeordneten Bestimmungen sicherstellen und die Miliztauglichkeit stärken. Insbesondere die Behördenorganisation muss den veränderten übergeordneten Gesetzesbestimmungen angepasst werden. Am System der direkten Demokratie mit der Gemeindeversammlung wird festgehalten. Der Gemeinderat als oberste Behörde behält neun Mitglieder. Während Schulpflege und Bürgerrechtsbehörde in der neuen Gemeindeordnung als eigenständige Kommissionen mit neu je sieben anstatt wie bisher neun Mitgliedern definiert werden, sind Sozialbehörde, Baubehörde und Grundsteuerbehörde als dem Gemeinderat unterstellte Kommissionen vorgesehen. Eine nach bewährtem Modell weitergeführte Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen. Das neue kantonale Gemeindegesetz lässt die Möglichkeit zu, der Rechnungsprüfungskommission auch die Aufgaben einer Geschäftsprüfung zu überbinden, was bedeutet, dass neben der finanziellen auch die sachliche Angemessenheit geprüft würde. Der Gemeinderat unterbreitet im Sinne einer freien Wahl des bevorzugten Modells beide Varianten der Abstimmung. Er ist jedoch überzeugt, dass die sachliche Beurteilung von Vorlagen nicht einer Kommission, sondern dem Volk zu überlassen ist; auf eine Geschäftsprüfungskommission und auf zusätzliche Administration kann verzichtet werden.

Die Rettungsorganisationen von Meilen, insbesondere die Feuerwehr und der Zivilschutz, benötigen idealerweise in der Nähe des bestehenden Stützpunkt-Feuerwehrgebäudes an der Bruechstrasse für ihre Fahrzeuge und ihr Material zusätzliche Einstellplätze und Lagerraum. Der Neubau sieht zudem in den beiden Obergeschossen zwei Dienstwohnungen vor. Der Baukredit beträgt knapp 4 Millionen Franken. Das ist eine lohnende Investition für eine gute Infrastruktur zugunsten der Sicherheit der Meilemer Bevölkerung.

Der Gemeinderat empfiehlt:

- | | |
|--|------------------|
| 1A Gemeindeordnung mit Rechnungsprüfungskommission | JA |
| 1B Gemeindeordnung mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission | JA |
| 1C Stichfrage | Vorlage A |
| 2 Einstellhalle für Rettungsorganisationen mit Dienstwohnungen | JA |

Gemeinderat Meilen
Dr. Christoph Hiller
Gemeindepräsident



Organisatorisches

Aktenauflage

Die Anträge des Gemeinderats mit den massgebenden Akten liegen den Stimmberechtigten im Gemeindehaus (Zentrale Dienste, Ebene 4) zur Einsicht auf. Der Beleuchtende Bericht wird allen Stimmberechtigten zugestellt. Zudem kann der Berichtstext im Internet auf www.meilen.ch (Politik – Abstimmungen/Wahlen – 21. Mai 2017) heruntergeladen oder unter Tel. 044 925 92 54 beziehungsweise per E-Mail praesidiales@meilen.ch bestellt werden.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Abschied der Rechnungsprüfungskommission zum Geschäft Einstellhalle für Rettungsorganisationen mit Dienstwohnungen ist am Ende des entsprechenden Beleuchtenden Berichtes abgedruckt.

Stimmabgabe und Urnenöffnungszeiten

Bezüglich Stimmabgabe und Urnenöffnungszeiten wird auf die Hinweise auf dem persönlichen Stimmrechtsausweis verwiesen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Totalrevision der Gemeindeordnung	4
Synopse der Gemeindeordnung	13
Einstellhalle für Rettungsorganisationen	45

1. Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Meilen.

Der Gemeindeurnenabstimmung werden folgende Vorlagen unterbreitet:

- A. Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung der Gemeinde Meilen mit Rechnungsprüfungskommission.
- B. Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung der Gemeinde Meilen mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.
- C. Stichfrage: Welche der beiden Vorlagen soll in Kraft treten, falls sowohl die totalrevidierte Gemeindeordnung mit Rechnungsprüfungskommission (Vorlage A) als auch die totalrevidierte Gemeindeordnung mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (Vorlage B) angenommen werden?

Bericht des Gemeinderats

Übersicht

Das per 1. Januar 2018 in Kraft tretende neue kantonale Gemeindegesetz erfordert die Revision der Gemeindeordnung der Gemeinde Meilen. Die neue Gemeindeordnung soll auf Bewährtem aufbauen, erforderliche Anpassungen an die übergeordneten Bestimmungen sicherstellen, die etablierten Elemente des politischen Systems beibehalten und die Miliztauglichkeit stärken. Insbesondere die Behördenorganisation muss den veränderten übergeordneten Gesetzesbestimmungen angepasst werden. Während Schulpflege und Bürgerrechtsbehörde in der neuen Gemeindeordnung als eigenständige Kommissionen mit neu je sieben anstatt wie bisher neun Mitgliedern definiert werden, sind Sozialbehörde, Baubehörde und Grundsteuerbehörde als dem Gemeinderat unterstellte Kommissionen vorgesehen.

Eine nach bewährtem Modell weitergeführte Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten. Die Rechnungsprüfungskommission prüft ferner alle weiteren Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. Das neue kantonale Gemeindegesetz lässt die Möglichkeit zu, die Rechnungsprüfungskommission als Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission auszugestalten. Diese würde alle Anträge an die Stimmberechtigten prüfen, und zwar über die finanzielle Angemessenheit hinaus auch auf sachliche Angemessenheit. Aufgrund der erweiterten Prüfungsbefugnis hätte die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission einerseits eine stärkere Kontrolle, andererseits jedoch eine erhebliche Mehrbelastung der Behördenmitglieder und der Verwaltung zur Folge. Die Kosten für den entsprechenden Verwaltungsaufwand und für das Erstellen eines Geschäftsberichts sind nicht unerheblich. Zudem ist der Entscheid über die sachliche Angemessenheit eines Antrags nach Ansicht des Gemeinderats Angelegenheit der Gemeindeversammlung. Aufgrund einer allerdings in der Zwischenzeit zurückgezogenen Einzelinitiative unterbreitet der Gemeinderat im Sinne einer freien Wahl des bevorzugten Modells beide Varianten der Abstimmung.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage A (Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung der Gemeinde Meilen mit Rechnungsprüfungskommission) anzunehmen, die Vorlage B (Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung der Gemeinde Meilen mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission) ebenfalls anzunehmen und sich **bei der Stichfrage für die Vorlage A** zu entscheiden.

1. Ausgangslage

Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 bildet die Rechtsgrundlage für das Gemeindewesen im Kanton Zürich. Mit dem Ziel, die Eigenständigkeit der Gemeinden zu stärken, die demokratische Mitwirkung zu sichern, die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung zu fördern, die Miliztauglichkeit zu gewährleisten und eine massvolle Regelungsdichte zu erreichen, hat der Kantonsrat am 20. April 2015 ein neues Gemeindegesetz beschlossen. Der Regierungsrat legte das Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes und der dazugehörigen Verordnung auf den 1. Januar 2018 fest. Das neue Gemeindegesetz erfordert bis spätestens am 31. Dezember 2021 umfangreiche Anpassungen an den Gemeindeordnungen aller Zürcher Gemeinden. Aufgrund der zahlreichen betroffenen Themen hat der Gemeinderat Meilen eine Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Meilen einer bloss teilweisen Anpassung derselben



vorgezogen. Damit die neue Gemeindeordnung der Gemeinde Meilen auf den Beginn einer Behördenamtsdauer in Kraft treten kann, verfolgte der Gemeinderat das Ziel, die neue Gemeindeordnung bereits im Jahr 2017 mit Inkrafttreten per Anfang Legislatur 2018-2022 zu revidieren. Mit diesem Fahrplan steht rechtzeitig vor den kommunalen Wahlen 2018 fest, für welche Behörden wie viele Sitze zur Verfügung stehen. So verbleibt den Parteien und den politisch Interessierten im Hinblick auf die Behördenwahlen eine grosszügige Vorlaufzeit.

Am 5. Juli 2016 verabschiedete der Gemeinderat den durch das kantonale Gemeindeamt vorgeprüften Entwurf der neuen Gemeindeordnung zuhanden der Vernehmlassung. In der Folge fand bei den politischen Parteien, den Wachtvereinigungen, den beiden Kirchengemeinden, dem Handwerks- und Gewerbeverein sowie den Behörden und Kommissionen der Gemeinde eine Vernehmlassung statt. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen verabschiedete der Gemeinderat am 22. November 2016 den bereinigten Entwurf der neuen Gemeindeordnung zuhanden der zweiten Vorprüfung durch das kantonale Gemeindeamt. Mit Schreiben vom 3. Januar 2017 liess das kantonale Gemeindeamt der Gemeinde Meilen seinen zweiten Vorprüfungsbericht mit seiner grundsätzlichen Zustimmung zur neuen Gemeindeordnung zukommen. Am 9. Januar 2017 fand in Meilen eine öffentliche Informationsveranstaltung des Gemeinderats zur Totalrevision der Gemeindeordnung statt. Gemäss § 91 Ziff. 1 des geltenden Gemeindegesetzes und Art. 8 Ziff. 1 der geltenden Gemeindeordnung ist der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterbreiten. In Nachachtung dieser Bestimmungen hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 7. Februar 2017 die neue Gemeindeordnung – mit den eingangs genannten Vorlagen – zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet. Die neue Gemeindeordnung bedarf im Anschluss an die Urnenabstimmung gemäss § 41 des geltenden Gemeindegesetzes der Genehmigung des Regierungsrates.

Die heute geltende Gemeindeordnung trat am 1. Juli 2010 in Kraft. Per damals haben sich die politische Gemeinde und die Schulgemeinde zur Einheitsgemeinde zusammengeschlossen. Da per 1. Januar 2018 eine neue übergeordnete kantonale Gesetzesgrundlage, das neue Gemeindegesetz (nGG), in Kraft treten wird, ist eine Revision der geltenden Gemeindeordnung notwendig. Jede Gemeinde kann in ihrer Gemeindeordnung ihre Organisation und die Aufgabenerfüllung nach ihren konkreten Bedürfnissen ausgestalten, ist aber an rechtliche Vorgaben insbesondere des Kantons gebunden.

Die neue Gemeindeordnung der Gemeinde Meilen (nGO) soll auf Bewährtem aufbauen, erforderliche Anpassungen an die übergeordneten Bestimmungen sicherstellen, die etablierten Elemente des politischen Systems (insbesondere auch die Gemeindeversammlung) beibehalten und die Miliztauglichkeit stärken. Gemäss Art. 1 Abs. 1 nGO regelt die Gemeindeordnung den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe. Gestützt auf die Gemeindeordnung legt der Gemeinderat im Organisationsreglement seine interne Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen seiner Organe sowie die Grundsätze der Geschäftsführung fest und definiert die Schnittstellen zur Verwaltung.

2. Gemeindebehörden

2.1 Neue Behördenorganisation

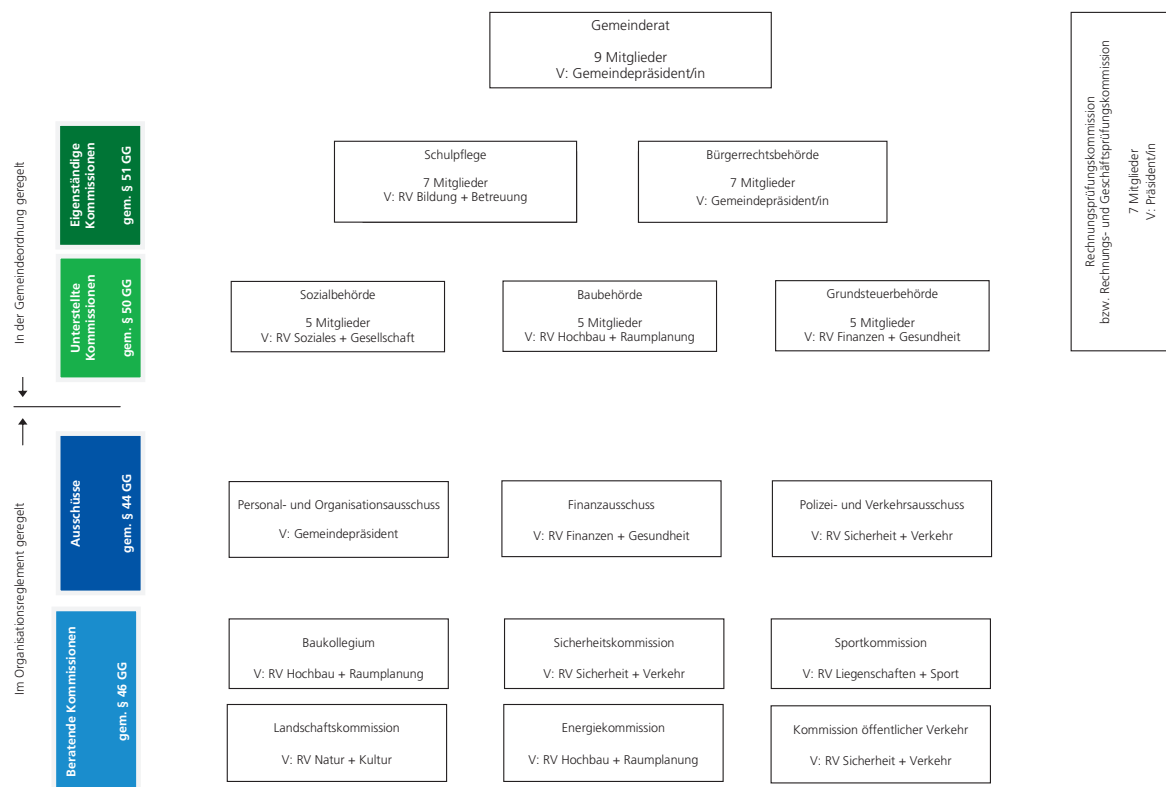
Der Regierungsrat hat in seiner Botschaft zum neuen Gemeindegesetz die Leitungsfunktion des Gemeinderats hervorgehoben: *«Die Prinzipien moderner Verwaltungsführung fordern eine einfache, klare und einheitliche politische Führung der Gemeinde. Entsprechend zielt die Gesetzesvorlage darauf hin, die Leitungsfunktion des Gemeinderats zu stärken und den Gemeinden bei der Ausgestaltung der Behördenstrukturen mehr Freiheit einzuräumen. Die Bestimmungen nennen die wichtigsten Aufgaben des Gemeinderats. Die Verantwortung über deren Erfüllung kann er nicht an Kommissionen, Gemeindeangestellte oder an Dritte delegieren. Dem Gemeinderat obliegen die politische Planung (z.B. Finanz- und Aufgabenplan, Budget), die nachhaltige Führung und Koordination der Gemeindetätigkeiten (z.B. Legislaturziele) sowie die Berichterstattung darüber. Der Gemeinderat organisiert, beaufsichtigt und führt die Verwaltung. Er ist die oberste Behörde der Gemeinde.»*

Es ist vom kantonalen Gesetzgeber nicht vorgesehen, dass Kommissionen dem Gemeinderat gleichgestellt sind. Das neue Gemeindegesetz kennt den Begriff von Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen nicht mehr. Derartige Kommissionen sind in der Gemeinde Meilen bis heute die Schulpflege, die Sozialbehörde, die Baubehörde, die Grundsteuerbehörde und die Bürgerrechtsbehörde.

Das neue Gemeindegesetz sieht eigenständige Kommissionen und unterstellte Kommissionen vor. Daher führt die neue Gemeindeordnung neben Gemeinderat (Art. 24 ff. nGO) und Rechnungsprüfungskommission bzw. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (Art. 45 ff. nGO) explizit eigenständige Kommissionen (Art. 32 ff. und Art. 42 f. nGO) und unterstellte Kommissionen (Art. 44 nGO) als Behörden auf. Eigenständige Kommissionen unterstehen nicht der Aufsicht des Gemeinderats. Sie handeln anstelle des Gemeinderats und sind berechtigt, der Gemeindeversammlung eigene Anträge zu stellen. Schulpflege (Art. 32 ff. nGO) und Bürgerrechtsbehörde (Art. 42 f. nGO) sind in der neuen Gemeindeordnung als eigenständige Kommissionen vorgesehen. Hingegen werden

Sozialbehörde, Baubehörde und Grundsteuerbehörde in der neuen Gemeindeordnung als unterstellte Kommissionen definiert. Der Gemeinderat bestimmt die Ausgestaltung sowie den Autonomiegrad und übernimmt die Aufsicht dieser Kommissionen. Gemeinderat, Rechnungsprüfungskommission bzw. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, Schulpflege, Bürgerrechtsbehörde und Sozialbehörde werden vom Volk gewählt. Die Mitglieder der Baubehörde und der Grundsteuerbehörde sind entweder Gemeinderäte oder sie werden vom Gemeinderat ernannt.

Ausschüsse des Gemeinderats (Personal- und Organisationsausschuss, Finanzausschuss sowie Polizei- und Verkehrsausschuss) und beratende Kommissionen (Baukollegium, Sicherheitskommission, Sportkommission, Landschaftskommission, Energiekommission und Kommission öffentlicher Verkehr) werden nicht in der neuen Gemeindeordnung, sondern wie bisher im Organisationsreglement des Gemeinderats geregelt und bilden nicht Gegenstand dieser Abstimmung. Der Gemeinderat sieht jedoch vor, die bisherigen Ausschüsse und beratenden Kommissionen beizubehalten, da sie sich in der Vergangenheit bewährt haben.



Behördenübersicht Gemeinde Meilen unter der neuen Gemeindeordnung
Legende: V = Vorsitz; RV = Ressortvorsteher (Gemeinderatsmitglied)

2.2 Gemeinderat (Art. 24 ff. nGO)

Der Gemeinderat besteht weiterhin aus 9 Mitgliedern (Art. 24 Abs. 2 nGO). Diese Anzahl Exekutivmitglieder lässt eine adäquate Verteilung der Last zu. Das Amt bleibt dadurch noch milizverträglich, ermöglicht eine breite Meinungsvielfalt sowie die Vertretung kleinerer Parteien im Gemeinderat. Der Gemeinderat kann bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Gemeindeangestellte übertragen (Art. 29 nGO).

Die Finanzkompetenzen des Gemeinderats bleiben weitgehend unverändert. Einzig seine Kompetenz bei neuen einmaligen Ausgaben wird von Fr. 250'000.– auf Fr. 300'000.– erhöht, bis kumuliert höchstens Fr. 2'500'000.– pro Jahr (Art. 28 Ziff. 4 und 5 nGO).

2.3 Schulpflege (Art. 32 ff. nGO)

Die Schulpflege besteht neu aus 7 anstatt wie bisher aus 9 Mitgliedern (Art. 32 Abs. 1 nGO). Dank einer konsequenten Trennung von strategischen und operativen Aufgaben können die Milizpolitiker wirkungsvoll von operativen Aufgaben entlastet werden. Ferner kann die Schulpflege bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung an Gemeindeangestellte übertragen (Art. 38 nGO).



Die Finanzkompetenzen der Schulpflege bleiben weitgehend unverändert. Einzig ihre Kompetenz bei neuen einmaligen Ausgaben wird von Fr. 250'000.– auf Fr. 300'000.– erhöht, bis kumuliert höchstens Fr. 2'500'000.– pro Jahr (Art. 37 Ziff. 3 und 4 nGO).

Der Rektor bzw. die Rektorin hat bereits unter geltendem Recht die operative Leitung der Schule (Gesamtschulleitung) inne. Die Funktion des Rektors bzw. der Rektorin hat sich bewährt und wird daher explizit in die neue Gemeindeordnung aufgenommen (Art. 40 Abs. 1 nGO).

2.4 Bürgerrechtsbehörde (Art. 42 f. nGO)

Die Bürgerrechtsbehörde besteht neu aus 7 anstatt wie bisher aus 9 Mitgliedern (Art. 42 Abs. 1 nGO), da die kommunalen Einbürgerungsprozesse gestrafft werden konnten. So finden künftig Vorgespräche mit Einbürgerungswilligen nur noch mit zwei anstatt mit drei Behördenmitgliedern statt. Die Entscheidungsbefugnis bleibt bei der Gesamtbehörde.

2.5 Sozialbehörde, Baubehörde, Grundsteuerbehörde (Art. 44 nGO)

Sozialbehörde, Baubehörde und Grundsteuerbehörde sind neu dem Gemeinderat unterstellte Kommissionen (Art. 44 nGO). Die genannten Kommissionen weisen je 5 Mitglieder auf. Die Reduktion der Anzahl Sozialbehördenmitglieder von 7 auf 5 rechtfertigt sich, da zwischenzeitlich der gesamte Bereich des Vormundschaftswesens weggefallen bzw. von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) übernommen wurde. Die Sozialausgaben machen einen substanziellen Teil des Gemeindehaushaltes aus und bei der Sozialhilfe sowie beim Asyl- und Flüchtlingswesen handelt es sich um wichtige Aufgaben, bei welchen der Gemeinderat eine Mitverantwortung zu tragen hat. Daher erweist sich die Ausgestaltung der Sozialbehörde als unterstellte Kommission als sinnvoll und zweckmässig; angesichts ihrer politischen Bedeutung werden die Mitglieder der Sozialbehörde aber auch künftig von den Stimmberechtigten gewählt.

2.6 Ausgestaltung der Rechnungsprüfungskommission (Art. 45 ff. nGO)

Eine nach bisherigem, bewährtem Modell weitergeführte Rechnungsprüfungskommission (RPK) – wie es der Gemeinderat den Stimmberechtigten beantragt – prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten. Alle weiteren Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden, werden ebenfalls von der RPK geprüft (Art. 46 Abs. 1 nGO). Die Prüfungskompetenz der RPK umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit (Art. 46 Abs. 2 nGO).

Das neue kantonale Gemeindegesetz ermöglicht neuerdings nicht nur Parlamentsgemeinden, sondern auch Versammlungsgemeinden – wie der Gemeinde Meilen – durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in der Gemeindeordnung eine Geschäftsprüfung einzuführen (§ 60 Abs. 3 nGG). Diese wird von der Rechnungsprüfungskommission wahrgenommen. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) prüft die Geschäftsführung des Gemeinderats in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte sowie den Geschäftsbericht und die den Stimmberechtigten vorzulegenden Geschäfte (§ 61 Abs. 1 und 2 nGG). Demgemäss würde eine RGPK alle Anträge an die Stimmberechtigten, neu also auch Geschäfte ohne finanzielle Konsequenzen, Geschäftsbericht und Geschäftsführung, prüfen (Art. 46 Abs. 1 nGO – in Synopse: Alternative zum Antrag des Gemeinderats). Ferner würde sich die Prüfung nicht – wie bei der Rechnungsprüfungskommission – auf die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle Angemessenheit beschränken, sondern es wäre auch eine Prüfung der sachlichen Angemessenheit vorgesehen (Art. 46 Abs. 2 nGO – in Synopse: Alternative zum Antrag des Gemeinderats).

Zurückgezogene Einzelinitiative zur Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Noch während der Vernehmlassung zur neuen Gemeindeordnung der Gemeinde Meilen hat Barbara Kluge, Präsidentin der Schweizerischen Volkspartei (SVP), eine Einzelinitiative in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht mit folgendem Wortlaut: «Zum Nutzen der Stimmberechtigten und der Behörden ist in der Gemeinde Meilen die Rechnungsprüfungskommission zu einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission im Sinne von § 60 Abs. 3 des neuen zürcherischen Gemeindegesetzes aufzuwerten. Hierfür ist die Gemeindeordnung mit Wirkung ab Inkraftsetzung des neuen zürcherischen Gemeindegesetzes entsprechend anzupassen.»

Der Gemeinderat hat mit der Initiantin das Gespräch gesucht und hat vorgeschlagen, das Ansinnen der allgemeinen Anregung in einen konkreten Wortlaut zu fassen und als Alternative gleichzeitig mit der Totalrevision der Gemeindeordnung der Urne zu unterbreiten. Die Initiantin anerkennt, dass auf diese Weise den Stimmberechtigten die Möglichkeit gegeben wird, in bloss einem Urnengang zwischen beiden Varianten zu entscheiden. Nachdem der Gemeinderat Meilen der Initiantin zugesichert hatte, in der zur Urnenabstimmung gelangenden Neufassung der Gemeindeordnung eine Alternative vorzulegen, wonach der Rechnungsprüfungskommission auch die Geschäftsprüfung übertragen wird, hat die Initiantin die Initiative zurückgezogen.

Das Initiativkomitee der zurückgezogenen Initiative «Für eine zeitgemässe, wirkungsvolle Rechnungsprüfungskommission in der Gemeinde Meilen» legt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern mit folgender Begründung nahe, die **Alternativfrage (Variante RGPK) anzunehmen:**

«Das neue kantonale Gemeindegesetz ermöglicht, dass auch Gemeinden ohne Parlament eine Geschäftsprüfung vorsehen können, die von der Rechnungsprüfungskommission wahrgenommen wird. Diese Lösung wurde vom Kantonsrat parteiübergreifend beschlossen. So wurde von Renate Büchi (SP, Richterswil) das notwendige Vier-Augen-Prinzip ins Feld geführt und Yvonne Bürgin (CVP, Rüti) betonte, dass es im Sinne der Stimmbürger sei, wenn eine unabhängige Geschäftsprüfung erfolge.

Die zur sogenannten Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission aufgewertete Kommission («RG-PK») prüft auch die sachliche Angemessenheit der Geschäfte. Die RPK in der heutigen Form kann nur das Budget, die Jahresrechnung und einzelne Sachgeschäfte limitiert unter rein finanztechnischen Gesichtspunkten prüfen. Bei der Grösse der Gemeinde Meilen mit einem Budget von über CHF 100 Millionen liegt es aber im Interesse der Stimmberechtigten, durch mehr Transparenz die vom Gesetz geforderte Aufsicht über die Verwaltung auch tatsächlich wahrzunehmen und – insbesondere bei komplexen Vorlagen – sachgerechte Entscheide fällen zu können. Eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ist eine gemeindepolitische Notwendigkeit, da die Gemeindeversammlung in einer zur Stadt gewachsenen Gemeinde nicht in der Lage ist, eine fundierte politische Kontrolle der Verwaltung und eine analytische Prüfung eines beantragten Geschäfts wahrzunehmen. (Selbst eine Kleinst-GmbH mit 20'000 Franken Stammkapital ist zu analytischen Prüfungshandlungen und einem Geschäftsbericht verpflichtet). Eine RGPK erhöht die Wirksamkeit der Prüfungen und schafft damit einen Mehrwert für die Gemeinde. Auch die intensivere Zusammenarbeit von Gemeinderat und prüfender Behörde als Sparringpartner führt zu einer Qualitätsverbesserung der Politik.

Bisher bloss mangelhafte Möglichkeiten zur Geschäftsprüfung

Die Gemeindeversammlung hat theoretisch die Oberaufsicht über die Verwaltung. In zu einer Stadt gewachsenen Gemeinde wie Meilen, mit einer entsprechend grossen Verwaltung, ist jedoch die Wahrnehmung dieser Aufsichtspflicht durch die Gemeindeversammlung faktisch unmöglich. Eine RGPK kann und soll deshalb den politischen Prozess mit Empfehlungen, Fragen und Informationen begleiten, ohne dabei dem Gemeinderat Kompetenzen «wegnehmen» zu können. **Auch eine RGPK hat keine politischen Mitbestimmungsrechte.** Die Kontrollfunktion ist aber eine wichtige Hilfe zur Entscheidungsbildung für die Stimmberechtigten («Vier-Augen-Prinzip»). Bei Vorlagen des Gemeinderates ist heute eine sachliche Beurteilung durch die Rechnungsprüfungskommission nicht möglich. Eine solche Vorprüfung wäre jedoch für den Entscheid der Stimmdenden an der Urne oder an der Gemeindeversammlung von grossem Wert und Nutzen.

Zur politischen Planung und Umsetzung gehört auch eine politische Kontrolle auf der Leistungs- und Finanzierungsebene. Ein wichtiges Ziel der Kontrolle auf der Finanzierungsebene ist, sicherzustellen, dass es nicht zu Budgetüberschreitungen kommt. Dass der Gemeinderat einen Sparringpartner RGPK ablehnt, ist deshalb unverständlich und widerspricht den Anforderungen an eine zeitgemässe politische Gemeindeführung.

Messbarer Einfluss auf die Steuerlast

In einer schweizweiten Untersuchung der Universität Fribourg ist nachgewiesen worden, dass eine starke Rechnungsprüfungskommission zu einer 15 bis 20 Prozent tieferen Steuer- und Ausgabenlast führt. Aufgrund dieser empirischen Studie ist entscheidend, dass eine RPK zu allen Teilgeschäften von Anfang an im Bild ist und den politischen Prozess mit Empfehlungen begleiten kann. Erwiesenermassen bewirkt eine zur RGPK aufgewertete RPK auch eine sparsamere Verwendung der öffentlichen Mittel. So erweist sich in den statistischen Analysen, dass die Stärke einer RPK als zentraler institutioneller Faktor einen signifikanten und ökonomisch höchst relevanten Einfluss auf eine effiziente Verwendung der Finanzen hat. Dieser Befund hatte dazu Anstoss gegeben, im neuen kantonalen Gemeindegesetz die Möglichkeit vorzusehen, dass Gemeinden ohne Parlament ihre auf die rein finanztechnische Überprüfung von Budget, Jahresrechnung und einzelner Sachgeschäfte limitierte RPK mit der erweiterten Kompetenz, auch die sachliche Angemessenheit der Geschäfte zu prüfen aufwerten können (Starke Rechnungsprüfungskommission: Wichtiger als direkte Demokratie und Föderalismus, Schweiz. Zeitschrift für Volkswirtschaft und Statistik, 2003).

Gemäss dieser umfangreichen Untersuchung zu den rund 700 grössten Gemeinden wirkt sich die Ausgestaltung der Prüfungskommission über verschiedene Kanäle nachweisbar auf die öffentlichen Finanzen aus:

a) Eine RGPK informiert die StimmbürgerInnen über finanzpolitische Fragen und unterstützt einen



unabhängigen Informationsfluss. Diese Informationsleistung ist insbesondere dann von grosser Bedeutung, wenn sie im Vorherein zu Einzelgeschäften möglich ist.

b) Anderslautende Vorschläge der RGPK werden denjenigen des Gemeinderates gegenübergestellt, was zur transparenteren Entschlussfassung der StimmbürgerInnen beiträgt. Dadurch entsteht zwischen Exekutive und RGPK ein wichtiger Dialog.

Der Gemeinderat liess dazu verlauten, die RPK brauche nicht aufgewertet zu werden, da sich das «bisherige System bewährt» habe. Gerade dies kann aber nicht behauptet werden, wie einige Beispiele der letzten Jahre belegen.

So kam und kommt es regelmässig zu gravierenden Kostenüberschreitungen bei Gemeindebauten. Deswegen forderte die CVP im Juni 2015 ausdrücklich «Massnahmen zur Sicherstellung einer sorgfältigeren Planung und Kostenschätzung bei Bauprojekten».

*Auf Fragen der SVP anlässlich der Gemeindeversammlung am 8. Juni 2015 nach Schwächen und Fehlern in den Projektorganisationen, wurde vom Gemeinderat eine «mangelhafte Qualitätssicherung bei der Erstellung von Kreditanträgen» eingeräumt. Beispielsweise zum Bauprojekt FEE seien erst **nach** dem Kreditantrag «fehlende Leistungen festgestellt worden».*

Auch muss auf Planungsleichen, teilweise in Millionenhöhe (z.B. «Nucleus»; Planung Neubau Schulhaus Allmend) hingewiesen werden.

Die Beispiele zeigen, dass es ganz offensichtlich zur Früherkennung von Projektmanagementschwächen, Kalkulationsfehlern, ungenügender Vertragsgestaltung, notwendigen Mehrleistungen, Behinderungen und dergl. einen Sparringpartner für den Gemeinderat braucht.

Eine zur RGPK aufgewertete RPK soll dem Gemeinderat in seiner Hauptaufgabe, der Sicherstellung einer effizienten Gemeindeführung, unterstützend zur Seite stehen.

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger werden aus diesen Gründen gebeten, der Alternativvariante RGPK zuzustimmen.»

Barbara Kluge, Präsidentin SVP Meilen

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat kann sich diesen Begründungen nicht in allen Teilen anschliessen. Es ist anzumerken, dass bereits im Kantonsrat sehr umstritten war, ob es für Gemeinden mit Gemeindeversammlungen überhaupt möglich sein soll, eine Geschäftsprüfungskommission einzuführen. Ein entsprechender Antrag wurde mit 89:81 Stimmen nur knapp angenommen. Ferner ist es nicht so, dass der Gemeinderat einen Sparringpartner ablehnt; im Gegenteil pflegt der Gemeinderat ein sehr offenes Verhältnis zur RPK. Weder die vom Initiativkomitee erwähnten Kostenüberschreitungen noch die zitierten «Planungsleichen» haben etwas mit einer fehlenden Geschäftsprüfungskommission zu tun. Geschäfte mit einer finanziellen Tragweite wurden in der Vergangenheit und werden in der Zukunft von der Rechnungsprüfungskommission geprüft. Und auch künftig wird es unabhängig einer allfälligen Geschäftsprüfung nicht ausgeschlossen sein, dass die Gemeindeversammlung den Projektierungskredit eines Bauvorhabens bewilligt und die Urne dann den Objektkredit ablehnt: solche sogenannte Planungsleichen sind die Konsequenz unserer direkten Demokratie. Schliesslich verweist das Initiativkomitee auf eine Untersuchung von Professor Reiner Eichenberger, Universität Fribourg. Gemäss dieser Studie aus dem Jahr 2003 verfügt der Kanton Zürich über den höchsten möglichen RPK-Index und liegt damit schweizweit an erster Stelle. Es gibt also keinen Grund, in Meilen vom Beibehalten einer starken Rechnungsprüfungskommission abzuweichen; eine Geschäftsprüfung ist nicht nötig.

Argumente für das Beibehalten einer Rechnungsprüfungskommission

Aus Sicht des Gemeinderats kann also auf die Einführung einer RGPK verzichtet werden. In Meilen funktioniert das Zusammenspiel zwischen Gemeindeversammlung, einer starken RPK und dem Gemeinderat traditionellerweise gut und das System von «checks and balances» ist ausgewogen. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und RPK ist konstruktiv und die Diskussion zwischen den beiden Behörden beschränkt sich jeweils nicht nur auf finanzielle Aspekte. Komplexe Sachverhalte und politisch anspruchsvolle Themen werden frühzeitig gemeinsam erörtert. Es hat sich in Meilen bereits in der Vergangenheit bewährt, dass nicht nur die Anträge an die Gemeindeversammlung bzw. die Urne von finanzieller Tragweite (insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Kreditbeschlüsse), sondern sämtliche den Stimmberechtigten vorzulegenden Geschäfte der RPK unterbreitet werden. Die RPK hat in Meilen seit jeher Zugang zu allen Unterlagen. Zudem ist es in Meilen seit einigen Jahren üblich, dass der Gemeinderat die RPK anlässlich der institutionalisierten, regelmässig stattfindenden Behördenkonferenzen im Sinne der Transparenz über alle Geschäfte, welche dem Souverän unterbreitet werden sollen, frühzeitig informiert. Der RPK werden anschliessend alle Geschäfte einschliesslich Akten zur Prüfung unterbreitet. Die Prüfung der *sachlichen Angemessenheit* und der *Zweckmässigkeit* ist nach dem Dafürhalten des Gemeinderats Sache der sehr gut funktionierenden Gemeindeversammlung, es braucht dafür keine Kommission. In der gelebten direkten Demokratie gilt der Souverän, also die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, als oberstes Organ. Der vom Initiativkomitee zitierte Professor Reiner Eichenberger verlangt mehr Kompetenzen für die Rechnungsprüfer; diese sollten sich «als eigentliche Schattenregierung» sehen (vgl. Zürichsee-Zeitung vom 29. März 2012). Die Exekutivbehörden in Meilen beurteilen das anders: Es sind Gemeinderat und Schulpflege, die die Verantwortung tragen.

Mit der Einführung einer RGPK wäre eine wesentliche Erhöhung des Aufwandes zu erwarten, da die RGPK alle Abstimmungsvorlagen im Detail prüfen müsste und dazu Anträge zuhanden der Stimmberechtigten zu stellen hätte. Diese signifikante Mehrbelastung würde unweigerlich zu höheren Behördenentschädigungen führen.

Der Gemeinderat praktiziert heute eine transparente Informationspolitik. Mit der Einführung einer RGPK wäre einhergehend, dass der Gemeinderat jährlich zusätzlich einen Geschäftsbericht verfassen müsste, welcher durch die RGPK zu prüfen und durch die Gemeindeversammlung abzunehmen wäre (§§ 61 Abs. 2 und 134 Abs. 2 nGG). Das generiert einen beachtlichen administrativen Aufwand und hat beträchtliche Zusatzkosten zur Folge, die dem vom Souverän angeordneten Sparkurs zuwiderlaufen würden.

Alternative Abstimmungsfrage

Der Gemeinderat ist aufgrund der obigen Erwägungen der Ansicht, dass auch fortan eine starke RPK wichtig ist, jedoch auf eine Geschäftsprüfung verzichtet werden kann. Dennoch anerkennt er den politischen Wunsch nach Einführung einer RGPK. Sowohl in der Vernehmlassung als auch in der Orientierungsversammlung wurde das Thema kontrovers beurteilt. Der Gemeinderat überlässt deshalb den Stimmberechtigten den Entscheid, ob eine RGPK eingeführt werden soll. Würde über die neue Gemeindeordnung in der Gemeindeversammlung befunden, so könnte die Frage mittels Abänderungsantrag entschieden werden. Das ist an der Urne nicht möglich. Demgemäss unterbreitet der Gemeinderat den Stimmberechtigten die Vorlagen A (Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung der Gemeinde Meilen mit Rechnungsprüfungskommission) und B (Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung der Gemeinde Meilen mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission) sowie die Stichfrage, welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls beide Vorlagen angenommen würden.

3. Weitere Kernelemente der neuen Gemeindeordnung

3.1 Amtsdauer (Art. 3 nGO)

Die Amtsdauer beginnt für alle Behörden einheitlich am 16. Juli nach Abschluss des Schuljahres (Art. 3 nGO), sodass während den Sommerferien die Chargenübergaben und die Einführung neuer Behördenmitglieder erfolgen kann.

3.2 Zweckverbände (Art. 9 Ziff. 7 nGO)

Die Gemeinden können sich zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Über den Beitritt zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten darf jedoch gemäss kantonaler Vorgabe neu nicht mehr die Gemeindeversammlung beschliessen (§ 79 nGG). Für den Abschluss und die Änderung von Verträgen betreffend Zweckverbände ist daher gemäss Art. 9 Ziff. 7 nGO die Urne zuständig.

3.3 Prüfstelle (Art. 49 nGO)

Das neue Gemeindegesetz verlangt, dass die Gemeinde ihren Finanzhaushalt einer Prüfstelle zur finanztechnischen Prüfung vorlegt (§ 142 Abs. 1 nGG). Die an der finanztechnischen Prüfung beteiligten Personen müssen über die notwendige Fachkunde im Sinne des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren verfügen (§ 145 Abs. 1 nGG). Da diese Fachkunde bei den im Milizamt gewählten RPK-Mitgliedern nicht zwingend vorhanden ist, bestimmt der Gemeinderat zusammen mit der RPK eine externe professionelle Prüfstelle (Art. 49 nGO).

3.4 Kompetenztransfer

Die in Art. 13 Ziff. 8 der geltenden Gemeindeordnung enthaltene Regelung, wonach die Gemeindeversammlung zuständig ist für Geschäfte, die an sich in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, von diesem aber aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden können, ist gemäss Vorprüfungsbericht des kantonalen Gemeindeamts nicht mehr erlaubt. Eine derartige Bestimmung könnte zu einer willkürlichen Änderung der vom Souverän festgelegten Zuständigkeiten führen. Die fragliche Bestimmung der geltenden Gemeindeordnung wird mangels Genehmigungsfähigkeit nicht in die neue Gemeindeordnung überführt.

4. Behördenentschädigung

Die Anpassung der Verordnung über die Behördenentschädigungen ist derzeit in Bearbeitung. Sie liegt für die Aktenaufgabe zur Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 im Entwurf auf. Die definitive Fassung wird nach der Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung voraussichtlich am 4. September 2017 oder am 4. Dezember 2017 der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt.



5. Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, den Stimmberechtigten mit beiden Varianten eine gute und zweckmässige neue Gemeindeordnung vorzulegen. So oder so ist aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung eine Revision der Gemeindeordnung notwendig. Daher empfiehlt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, die Vorlage A (Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung der Gemeinde Meilen mit Rechnungsprüfungskommission) anzunehmen und auch die Vorlage B (Genehmigung der totalrevidierten Gemeindeordnung der Gemeinde Meilen mit Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission) anzunehmen. Der Gemeinderat ist allerdings der Ansicht, dass auf eine Geschäftsprüfung verzichtet werden kann: deshalb empfiehlt er den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, **zweimal ja** zu stimmen und sich **bei der Stichfrage für die Vorlage A** zu entscheiden.

Hinweis

Die Synopse, welche die neue Gemeindeordnung mit der heute geltenden Gemeindeordnung vergleicht, liegt im Anhang bei.

Meilen, im April 2017

Gemeinderat Meilen

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Marc Bamert, stv. Gemeindegeschreiber

Die Rechnungsprüfungskommission verzichtet auf eine Stellungnahme zur Totalrevision der Gemeindeordnung.



Synopse Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Meilen

Vergleich der neuen Gemeindeordnung, über welche am 21. Mai 2017 an der Urne abgestimmt wird, mit der heute gültigen Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009.

GO 2018 (Urnenabstimmung 21. Mai 2017)	GO 2010 (Urnenabstimmung 17. Mai 2009)	Kommentar
<h2>I. Allgemeine Bestimmungen</h2>		
<p><u>Art. 1 Gemeindeordnung</u></p> <p>1 Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p> <p>2 Einzelheiten werden im Organisationsreglement des Gemeinderats geregelt.</p>	<p><u>Art. 1 Gemeindeordnung</u></p> <p>1 Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.</p> <p>2 Einzelheiten werden im Organisationsreglement des Gemeinderats geregelt.</p>	<p>Eine wesentliche Neuerung des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (nGG) besteht darin, dass in der Gemeindeordnung lediglich die Grundzüge der Organisation geregelt werden.</p>
<p><u>Art. 2 Gemeindeart</u></p> <p>1 Meilen bildet eine politische Gemeinde.</p> <p>2 Die politische Gemeinde nimmt die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.</p>	<p><u>Art. 2 Gemeindeart</u></p> <p>1 Meilen bildet eine politische Gemeinde.</p> <p>2 Die Schulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.</p>	<p>Lediglich redaktionelle Änderungen.</p>
<p><u>Art. 3 Amtsdauer</u></p> <p>Die Amtsdauer (Legislatur) beginnt jeweils am 16. Juli und endet vier Jahre später am 15. Juli.</p>	-	<p>Voraussichtlich sieht die vom Regierungsrat in Aussicht gestellte Revision des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vor, dass die Gemeinden den Beginn der Amtsdauer in der Gemeindeordnung festlegen.</p>

II. Die Stimmberechtigten		
1. Politische Rechte		
<p><u>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</u></p> <p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin.</p> <p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p><u>Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</u></p> <p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindevorsteher und der Betriebsbeauftragte sowie der Friedensrichter.</p> <p>³ Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	<p>Seit Beginn der Amtsdauer 2010 - 2014 gehört die politische Gemeinde Meilen dem Betreuungskreis Meilen an. Die Organisation ihres Betriebsamts und das Wahlorgan des Betriebsamts werden durch die Gemeinden des Betreuungskreises in einem Vertrag geregelt (RRB-Nr. 2046/2008). Daher erübrigen sich organisatorische Bestimmungen über das Betriebswesen in der Gemeindeordnung.</p> <p>Im Übrigen lediglich redaktionelle Änderungen.</p>
2. Urnenwahlen und -abstimmungen		
<p><u>Art. 5 Verfahren</u></p> <p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	<p><u>Art. 4 Verfahren</u></p> <p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.</p>	<p>Lediglich redaktionelle Änderungen (Anpassungen an das übergeordnete Recht).</p>

<p><u>Art. 6 Urnenwahlen</u></p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme des Schulpräsidenten bzw. der Schulpräsidentin, dessen bzw. deren Wahl durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege erfolgt, 2. der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder der Schulpflege, 3. der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, * 3. der Präsidentin und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, 4. die Mitglieder der Bürgerrechtsbehörde, 5. die Mitglieder der Sozialbehörde, 6. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin. 	<p><u>Art. 5 Urnenwahlen</u></p> <p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, 2. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege, 3. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 4. die Mitglieder der Sozialbehörde, 5. der Friedensrichter, 6. die kantonalen Geschworenen, 7. die Mitglieder der Bürgerrechtsbehörde. 	<p>Die Sozialbehörde ist neu eine unterstellte Kommission gemäss § 50 nGG; ihre Mitglieder sollen aber angesichts der Bedeutung der Kommission nicht durch den Gemeinderat bestimmt, sondern nach wie vor durch das Volk gewählt werden.</p> <p>Das kantonale Geschworenengericht wurde mit der Revision der Strafprozessordnung aufgehoben.</p> <p>* <i>Alternative zum Antrag des Gemeinderats: Der Gemeinderat schlägt vor, die Rechnungsprüfungskommission wie bisher beizubehalten. Dem Souverän wird anlässlich der Urnenabstimmung als Alternative vorgeschlagen, der Rechnungsprüfungskommission auch die Geschäftsprüfung zu übertragen. Entsprechend würde die RPK neu RGPK heissen. Siehe Näheres dazu hinten im Kommentar zu Art. 45 ff.</i></p>
<p><u>Art. 7 Erneuerungswahlen</u></p> <p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p><u>Art. 6 Erneuerungswahlen</u></p> <p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.</p>	<p>Präzisierung: den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>
<p><u>Art. 8 Ersatzwahlen</u></p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>	<p><u>Art. 7 Ersatzwahlen</u></p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Präzisierung: den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>



<p><u>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</u></p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.--, 2. die Bewilligung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmehäufungen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.--, 3. finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen der Gemeinde mit dem Finanz- oder dem Verwaltungsvermögen an Unternehmen von mehr als Fr. 3'000'000.--, 4. Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten des Finanz- oder des Verwaltungsvermögens von mehr als Fr. 3'000'000.--, 5. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 6. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die politische Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 8. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 9. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 10. Initiativen mit Begehren, die in der Kompetenz der Urnenabstimmung liegen. 	<p><u>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung</u></p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.--. 	<p>Anstelle der bisherigen Liste in Art. 46 GO werden die Finanzkompetenzen im Text aufgeführt. Faktisch unverändert.</p> <p>Der guten Ordnung halber sind sämtliche der Urnenabstimmung unterliegenden Geschäfte aufgezählt.</p>
---	--	---

<p><u>Art. 10 Fakultatives Referendum</u></p> <p>1 In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>2 Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Jahresrechnung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>	<p><u>Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung</u></p> <p>1 In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>2 Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p>	<p>Lediglich redaktionelle Änderungen des Randtitels sowie Erläuterung zum übergeordneten Recht.</p>
<h3>3. Gemeindeversammlungen</h3>		
<p><u>Art. 11 Einberufung und Verfahren</u></p> <p>1 Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p> <p>2 Die Akten sind den Stimmberechtigten zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.</p>	<p><u>Art. 10 Einberufung und Verfahren</u></p> <p>Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>	<p>Nach neuem Recht (§ 19 Abs. 1 nGG) hat der Gemeinderat nicht nur für die Urnenabstimmung, sondern auch für die Gemeindeversammlung einen Beleuchtenden Bericht zu erstellen. Die Bestimmungen über die Aktenauflage vor der Gemeindeversammlung haben im neuen Recht daher keine Nachfolge-regelung erhalten.</p>
<p><u>Art. 12 Stimmzählende</u></p> <p>Die Gemeindeversammlung bestimmt die Stimmzähler und Stimmzählerinnen in offener Wahl.</p>	<p>-</p>	<p>Faktisch unverändert wie bisher, auch wenn in der geltenden GO nicht ausgeführt.</p>
<p><u>Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse</u></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 2. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 3. das Polizeirecht, 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der Abgabepflichtigen. 	<p><u>Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse</u></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Entschädigungsverordnung, 2. der Personalverordnung, 3. der Polizeiverordnung, 4. der Grundsätze der Gebührenerhebung, 5. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung. 	<p>Das neue Gemeindegesetz ist um eine Vereinheitlichung der Begriffsverwendung bemüht. Dabei unterscheidet das nGG in Übereinstimmung mit der Kantonsverfassung zwischen wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen. Die wichtigen Rechtssätze werden von den Stimmberechtigten, die weniger wichtigen von den Behörden erlassen.</p>



<p><u>Art. 14 Planungsbefugnisse</u></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen. 	<p><u>Art. 12 Planungsbefugnisse</u></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	<p><i>Präzisierung.</i></p>
<p><u>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</u></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen 3. die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 9 GO unterliegen, 4. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 5. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde damit keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht. 	<p><u>Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</u></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung, 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO, 3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist, 4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen, 5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, 6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird, 7. die Genehmigung der Veräusserung von der Gemeinde gehaltener Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen, Geschäfte, die an sich in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, von diesem aber aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt werden. 	<p><i>Ziffer 4 neu.</i></p> <p><i>Das nGG sieht vor, dass über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands an der Urne zu beschliessen ist. Über den Beitritt zu einem Zweckverband sowie über die Zweckverbandsstatuten darf neu nicht mehr die Gemeindeversammlung beschliessen.</i></p> <p><i>Übernimmt die Gemeinde eine neue Aufgabe, so hat dies stets auch neue Ausgaben zur Folge. Zur Vereinfachung sieht das nGG nicht mehr zwingend die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für die Übernahme neuer Aufgaben vor, sondern stellt für die Übernahme der neuen Aufgaben auf die damit verbundenen neuen Ausgaben ab. Zuständig für den Entscheid über die Übernahme der neuen Aufgabe ist somit dasjenige Organ, das über die notwendige Finanzkompetenz für die damit verbundenen neuen Ausgaben verfügt. Dies führt dazu, dass neue Aufgaben neu auch durch den Gemeinderat eingeführt werden können, sofern er über die hierfür erforderlichen Finanzbefugnisse verfügt und die teilweise komplexen Auslegungsfragen, die sich zuweilen in der Praxis stellen, können vermieden werden.</i></p>

Die bisherige Ziff. 7 (Genehmigung der Ver-
äusserung von der Gemeinde gehaltener
Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen) ist
unter Art. 16 Ziff. 9 subsumiert.

Die bisherige Ziff. 8 (Geschäfte, die an sich in
die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen, von
diesem aber aus besonderen Gründen der
Gemeindeversammlung zum Entscheid vorge-
deamt nicht mehr zulässig und deshalb nicht
genehmigungsfähig. Gestützt auf das Ge-
meindegesetz nimmt die GO eine verbindliche
Regelung der Zuständigkeiten vor und grenzt
ihre Kompetenzen gegeneinander ab (Art. 89
Abs. 1 KV; § 4 Abs. 1 nGG). Der Gemeinderat
darf diese Kompetenzordnung nicht teilweise
willkürlich einseitig verändern.

Im Übrigen lediglich redaktionelle Änderungen.





<p><u>Art. 16 Finanzbefugnisse</u></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des jährlichen Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, * 4. die <i>Genehmigung des Geschäftsberichts</i>, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausfällen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Bewilligung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmehäufungen und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 6. den Erwerb und den Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens und von dinglichen Rechten im Betrag über Fr. 4'500'000.--, 7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von über Fr. 1'500'000.--, 8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 3'000'000.--, 9. finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen der Gemeinde mit dem Finanz- oder dem Verwaltungsvermögen an Unternehmen im Betrag bis Fr. 3'000'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 10. die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautiolen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten des Finanz- oder des Verwaltungsvermögens im Betrag bis Fr. 3'000'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 11. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 12. die Genehmigung der Jahresrechnung, 13. die Genehmigung von Abrechnungen über neue einmalige Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind. 	<p><u>Art. 14 Finanzbefugnisse</u></p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Abnahme der Jahresrechnung, 4. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 5. Finanzgeschäfte gemäss Art. 46 GO. 	<p>Anstelle der bisherigen Liste in Art. 46 GO werden die Finanzkompetenzen im Text aufgeführt. Faktisch unverändert, abgesehen von der Pflicht gemäss nGG, wonach die Gemeinden in ihrer Gemeindeordnung eine Beitragslimite festlegen, ab welcher die Gemeindeversammlung für die Investition in Finanzliegenschaften zuständig ist.</p> <p>* <i>Alternative zum Antrag des Gemeinderats: Falls die Rechnungsprüfungskommission auch mit der Geschäftsprüfung betraut wird, ist gemäss § 134 Abs 2. des neuen Gemeindegesetzes das Erstellen eines Geschäftsberichts vorgeschrieben. Der Geschäftsbericht müsste von der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission geprüft und anschliessend mit deren Antrag der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.</i></p>
---	--	--

III. Gemeindebehörden		
1. Allgemeine Bestimmungen		
<p><u>Art. 17 Behörden</u></p> <p>Als Behörden im Sinne der vorliegenden Gemeindeordnung gelten Gemeinderat (Art. 24 ff.), Rechnungsprüfungskommission [<i>alternativ: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</i>] (Art. 45 ff.) sowie alle eigenständigen (Art. 32 ff. und 42 f.) und unterstellten Kommissionen (Art. 44).</p>		<p><i>Eindeutige Begriffserklärung.</i></p>
<p><u>Art. 18 Geschäftsführung</u></p> <p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der vorliegenden Gemeindeordnung, dem Organisationsreglement des Gemeinderats und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.</p>	<p><u>Art. 15 Geschäftsführung, -ordnung und Organisation</u></p> <p>Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dieser Gemeindeordnung, dem Organisationsreglement des Gemeinderats und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.</p>	<p><i>Lediglich redaktionelle Änderungen.</i></p>
<p><u>Art. 19 Grundzüge der Verwaltungsorganisation</u></p> <p>¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe.</p> <p>² Der Gemeinderat sorgt für eine zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p>		<p><i>Neue Grundsatzbestimmung.</i></p>
<p><u>Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige</u></p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p><u>Art. 16 Beratende Kommissionen und Sachverständige</u></p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p><i>Unverändert.</i></p>

<p><u>Art. 21 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</u></p> <p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p><u>Art. 17 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</u></p> <p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Lediglich redaktionelle Änderungen.</p>
<p><u>Art. 22 Behördenkonferenz</u></p> <p>Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat von sich aus oder auf Verlangen der Rechnungsprüfungskommission [<i>alternativ: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</i>] bzw. auf Verlangen einer eigenständigen oder unterstellten Kommission zu einer Konferenz einberufen.</p>	<p><u>Art. 18 Behördenkonferenz</u></p> <p>Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.</p>	<p><i>Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von Behördenkonferenzen. Die Bestimmung wird dennoch beibehalten, auch wenn der Gemeinderat ohnehin aktiv den Kontakt mit den Behörden pflegt.</i></p>
<p><u>Art. 23 Offenlegung der Interessenbindungen</u></p> <p>¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.</p> <p>² Ein Erlass des Gemeinderats regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.</p>		<p>Gemäss § 42 Abs. 2 nGG.</p>

<h2 style="text-align: center;">2. Gemeinderat</h2>	<p><u>Art. 24 Zusammensetzung</u></p> <p>¹ In der Gemeinde Meilen wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.</p> <p>² Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus neun Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist der Präsident bzw. die Präsidentin der Schulpflege.</p> <p>³ Im Übrigen konstituiert sich der Gemeinderat selbst.</p>	<p><u>Art. 19 Zusammensetzung</u></p> <p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus neun Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist der Präsident der Schulpflege.</p>	<p>Mit Bezug auf die Kantonsverfassung und das neue Gemeindegesetz, die für die Vorsteher-schaft der Gemeinde den Begriff "Gemeinde-vorstand" verwenden, ist zu präzisieren, dass in Meilen die Vorsteher-schaft der Gemeinde als "Gemeinderat" bezeichnet wird; im Übrigen lediglich redaktionelle Änderungen.</p>
<p><u>Art. 25 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</u></p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) den ersten Vizepräsidenten bzw. die erste Vize-präsidentin b) den zweiten Vizepräsidenten bzw. die zweite Vize-präsidentin, c) die Ressortvorstehenden und deren Stellvertretungen, d) die Präsidenten bzw. Präsidentinnen und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats, e) die die Präsidenten bzw. Präsidentinnen der eigen-ständigen Kommissionen, f) die Präsidenten bzw. Präsidentinnen der unterstellten Kommissionen, g) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Orga-nen. 2. bestimmt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder der unterstellten Kommissionen, mit Ausnahme der Mitglieder der Sozialbehörde (vgl. Art. 6 Ziff. 5 GO) b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderats, 	<p><u>Art. 20 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</u></p> <p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) den ersten und den zweiten Vizepräsidenten, b) die Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen, c) die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats, d) die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, mit Ausnahme der Schulpfle-ge, e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Orga-nen. 2. bestimmt oder wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht, b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderats, c) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, d) die Mitglieder des Wahlbüros. 	<p>Das nGG sieht vor, dass der Präsident bzw. die Präsidentin einer eigenständigen Kommission stets ein Mitglied des Gemeinderats sein muss.</p> <p>Gemeindeammann/Betreibungsamt: Siehe Kommentar zu Art. 4;</p> <p>im Übrigen lediglich redaktionelle Änderungen (Anpassungen an das übergeordnete Recht).</p>	



<p>c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, die Mitglieder des Wahlbüros.</p> <p>d) stellt an:</p> <p>a) den Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin,</p> <p>b) das übrige Gemeindepersonal, soweit die Zuständigkeit nicht einem anderen Organ übertragen ist.</p> <p>4. ernannt:</p> <p>a) die Organe der Feuerpolizei,</p> <p>b) den Kommandanten oder die Kommandantin der Feuerwehr,</p> <p>c) den Kommandanten oder die Kommandantin der Zivilschutzorganisation, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist.</p>	<p>3. ernannt oder stellt an:</p> <p>a) den Gemeindeschreiber,</p> <p>b) den Gemeindeamann und den Betriebsbeamten,</p> <p>c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.</p>	
<p><u>Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse</u> Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Organisation des Gemeinderats (Organisationsreglement), 2. der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die Anzahl Mitglieder, die Zusammensetzung und die Organisation der unterstellten und der beratenden Kommissionen, 3. der Leitung und der Organisation der Verwaltung, 4. der Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an Gemeindegestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 5. von weiteren Verordnungen, Reglementen und Vollzugsbestimmungen, die weniger wichtige Rechtsätze enthalten und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p><u>Art. 21 Rechtsetzungsbefugnisse</u> Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Behörden- und Verwaltungsorganisation in einem Organisationsreglement, soweit diese nicht in der Gemeindeordnung festgehalten ist, 2. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen, 3. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstweisungen für die ihm unterstellten Organe, 4. von weiteren Verordnungen, Reglementen und Vollzugsbestimmungen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Siehe Kommentar zu Art. 13; im Übrigen lediglich redaktionelle Änderungen (Anpassungen an das übergeordnete Recht).</p>

<p><u>Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</u></p> <p>1 Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische und strategische Planung und Führung, 2. die Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist, 4. die Verantwortung über den gesamten Gemeindehaushalt, 5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 7. die Schaffung von Stellen in der Gemeindeverwaltung und von Stellen im Schulbereich, für die keine gesetzlichen Verpflichtungen und Vorgaben bestehen, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind, 8. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 9. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 10. die Unterstützung des Gemeinderferendums, 11. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde damit keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 12. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien sowie die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen und die Genehmigung von privaten Gestaltungsplänen im Rahmen der Bau- und Zonenordnung, 13. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche über eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind. 	<p><u>Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</u></p> <p>Dem Gemeinderat stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe/Behörden dafür zuständig sind, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt, 4. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde, 5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind, 8. die Schaffung von Stellen der Verwaltung, 9. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 10. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohnte Gebiete handelt, 11. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane, 12. die Unterstützung des Gemeinderferendums, 13. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig ist, 14. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien sowie die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen und privaten Gestaltungsplänen im Rahmen der Bau- und Zonenordnung. 	<p><i>Abs. 1 Ziff. 7: Wie bisher unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung ein konsolidiertes Budget, das unter anderem auch die gesamten Personalkosten – inklusive Schulbereich – beinhaltet. Entsprechend trägt der Gemeinderat die finanzielle Verantwortung für den gesamten Gemeindehaushalt. Deshalb soll der Gemeinderat den Stellenplan gesamthaft abschliessend beschliessen und verantworten.</i></p> <p><i>Sofern die Gemeinde eine völlig neue Aufgabe übernimmt, für die keine gesetzliche Grundlage oder keine übergeordnete Verpflichtung besteht und die neben den Personalkosten für neue Stellen weitere Kosten auslöst, die ausserhalb der Finanzkompetenz des Gemeinderats liegen, muss neben dem Kredit auch die Stellenschaffung der Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt werden.</i></p>
--	--	--



<p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die von ihm in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde, 2. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind, 3. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 4. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 5. die Vertretung der Gemeinde in Zweckverbänden, 6. das Handeln für die Gemeinde nach aussen. 		<p>Abs. 2: Das kantonale Sozialhilfegesetz geht davon aus, dass der Gemeinderat – und nicht eine eigenständige Kommission – die Aufgaben der Sozialbehörde wahrnimmt. Die vorliegende Gemeindeordnung geht davon aus, dass die Aufgaben der Sozialbehörde einer unterstellten Kommission delegiert werden (vgl. Art. 44).</p>
<p><u>Art. 28 Finanzbefugnisse</u></p> <p>¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan, 2. den Ausgabenvollzug, 3. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 4. die Bewilligung von im Voranschlag enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausfällen bis Fr. 300'000.-- und von im Voranschlag enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausfällen bis Fr. 50'000.--, 5. die Bewilligung von im Voranschlag nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausfällen bis Fr. 300'000.--, kumuliert höchstens Fr. 2'500'000.-- im Jahr, und von im Voranschlag nicht enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausfällen bis Fr. 50'000.--, kumuliert höchstens Fr. 150'000.-- im Jahr, 6. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.-- und für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--, 	<p><u>Art. 23 Finanzielle Befugnisse</u></p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 46 GO. 	<p>Anstelle der bisherigen Liste in Art. 46 GO werden die Finanzkompetenzen im Text aufgeführt.</p> <p>Die Kompetenz wird von bisher Fr. 250'000.-- auf neu Fr. 300'000.-- angehoben. Damit wird die während langer Zeit (nämlich seit dem Jahr 2002) unveränderte Limite angepasst und vergleichbaren Gemeinden angenähert. Der Plafond für die maximale Ausgabe bleibt unverändert bei Fr. 2'500'000.-- im Jahr.</p> <p>Der Gemeinderat kann in einem Erlass einen Teil der Befugnisse massvoll und stufengerecht an unterstellte Kommissionen oder an Behördenmitglieder oder an Gemeindeangestellte delegieren.</p>

	<p>7. den Erwerb und den Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens und von dinglichen Rechten im Betrag bis Fr. 4'500'000.--, kumuliert höchstens Fr. 4'500'000.-- im Jahr,</p> <p>8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 1'500'000.--, kumuliert höchstens Fr. 3'000'000.-- im Jahr,</p> <p>9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 3'000'000.--,</p> <p>10. finanzielle Beteiligungen oder Veräusserungen der Gemeinde mit dem Finanz- oder Verwaltungsvermögen an Unternehmen im Betrag bis Fr. 300'000.--, kumuliert höchstens Fr. 3'000'000.-- im Jahr,</p> <p>11. Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Kautionen und ähnlichen Eventualverbindlichkeiten des Finanz- oder des Verwaltungsvermögens im Betrag bis Fr. 300'000.--, kumuliert höchstens Fr. 3'000'000.-- im Jahr,</p> <p>12. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p> <p>² Die Befugnisse nach Ziffer 1, 5 und 6 sind nicht übertragbar. Im Übrigen kann der Gemeinderat in einem Erlass die Befugnisse massvoll und stufengerecht delegieren.</p>



-	<p><u>Art. 24 Bildung von Verwaltungsabteilungen</u></p> <p>1 Die Verwaltung gliedert sich in folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bildung 2. Finanzen 3. Fürsorge 4. Gesellschaft 5. Gesundheit 6. Hochbau 7. Kultur 8. Landschaft 9. Liegenschaften 10. Präsidiales 11. Sicherheit 12. Sport 13. Steuern 14. Tiefbau 15. Umwelt 16. Verkehr 17. Vormundschaft <p>2 Der Gemeinderat ist berechtigt, die Aufgabengebiete zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.</p> <p>3 Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.</p>	Fällt weg, da die Organisation der Verwaltung in der Kompetenz des Gemeinderats liegt.
-	-	Gemäss § 45 Abs. 1 und 2 nGG
-	<p><u>Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</u></p> <p>Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Er regelt in einem Erlass die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p>	

3. Eigenständige Kommissionen		
a. Allgemeine Bestimmungen		
<p><u>Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen</u> Neben den per Gesetz und Gemeindeordnung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Aufgaben kann der Gemeinderat den eigenständigen Kommissionen weitere, ihrem Aufgabengebiet nahe stehende Aufgaben zur un- selbstständigen Erledigung übertragen.</p>	<p><u>Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen</u> Neben den per Gesetz und Gemeindeordnung zur selbstständigen Erledigung übertragenen Aufgaben kann der Gemeinderat den Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen weitere, ihrem Aufgabengebiet nahe stehende Aufgaben zur un- selbstständigen Erledigung übertragen.</p>	<p>Lediglich redaktionelle Änderungen.</p>
<p><u>Art. 31 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne</u> Anträge der eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie unverändert zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.</p>	<p><u>Art. 26 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne</u> Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie unverändert zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.</p>	<p>Lediglich redaktionelle Änderungen.</p>
b. Schulpflege		
<p><u>Art. 32 Zusammensetzung</u> 1 Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus sieben Mitgliedern. 2 Der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. 3 Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	<p><u>Art. 27 Zusammensetzung</u> Die Schulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus neun Mitgliedern. Der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.</p>	<p>Eine Reorganisation in der Schulpflege ist zu Beginn der Legislaturperiode 2014 – 2018 erfolgt. Ausschüsse wurden durch Ressorts ersetzt. Ein Mitglied ist für ein Ressort verantwortlich. Mit der möglichst konsequenten Trennung zwischen operativen und strategischen Aufgabenverantwortungen entfallen die operativen Aufgaben der Schulpflegemitglieder zunehmend. Unter anderem werden die Mitarbeiterbeurteilungen (MAB) inzwischen selbstständig – ohne Mitwirkung der Schulpflegemitglieder – verfasst. Der Schulpflege obliegt dann die Genehmigung bzw. die Abnahme der MAB. Die Entlastung der Milizbehörde macht angesichts der geleiteten Schulen Sinn. Folgerichtig wird die Schulpflege von neun auf sieben Mitglieder reduziert.</p>

<p><u>Art. 33 Aufgaben</u></p> <p>Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>	<p><u>Art. 28 Aufgaben</u></p> <p>Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p>	<p>Unverändert.</p>
<p><u>Art. 34 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</u></p> <p>Die Schulpflege</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin, b) die Ressortvorstehenden und deren Stellvertretungen, c) die Präsidenten bzw. Präsidentinnen und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege. 2. bestimmt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege, b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen. 3. stellt an: <ol style="list-style-type: none"> a) den Leiter der Schulverwaltung bzw. die Leiterin der Schulverwaltung und das übrige Personal der Schulverwaltung, b) den Rektor (Gesamtschulleiter) bzw. die Rektorin (Gesamtschulleiterin) und die Schulleiter bzw. Schulleiterinnen, c) die Lehrpersonen, d) die weiteren Angestellten im Schulbereich. 4. ernennt: <ol style="list-style-type: none"> a) die Schulärzte bzw. die Schulärztinnen, b) die Schulzahnärzte bzw. die Schulzahnärztinnen. 	<p><u>Art. 29 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse</u></p> <p>Die Schulpflege</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt aus ihrer Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) den Vizepräsidenten, b) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse der Schulpflege, 2. wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege, b) die Delegierten der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen, 3. wählt, ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> a) das Personal der Schulverwaltung, b) die Schulleiter, c) die Lehrpersonen, d) die weiteren Angestellten im Schulbereich. 	<p><i>Erwähnt wird explizit der «Rektor (Gesamtschulleiter)» bzw. die «Rektorin (Gesamtschulleiterin)»: diese Funktion hat sich in Meilen längst etabliert.</i></p>

<p><u>Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse</u></p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Organisationsstatuts, 2. der Organisation der Schulpflege (Geschäftsreglement), 3. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 4. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstweisungen für die ihr unterstellten Organe, 5. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen, 6. von weiteren Verordnungen, Reglementen und Vollzugsbestimmungen, die weniger wichtige Rechtsätze enthalten und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats fallen, 7. der Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist. 	<p><u>Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse</u></p> <p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Organisationsstatuts, 2. der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, ihrer Geschäftsordnung sowie der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen, 3. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstweisungen für die ihr unterstellten Organe, 4. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen, 5. von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen, 6. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. 	<p><i>Siehe Kommentar zu Art. 13; im Übrigen lediglich redaktionelle Änderungen.</i></p>
<p><u>Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</u></p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach ausseren und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 6. Aufgaben im Bereich des Unterrichts, die nicht über die vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen geregelt werden, 	<p><u>Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</u></p> <p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben im Bereich von Schule und Bildung, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach ausseren und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigenes pädagogisches Personal, 	<p><i>Lediglich redaktionelle Änderungen.</i></p>

<p>7. die Aufteilung aller vom Kanton zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</p> <p>9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,</p> <p>10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.</p>	<p>7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</p> <p>9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,</p> <p>10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.</p>	<p>7. die Aufteilung aller vom Kanton zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</p> <p>9. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,</p> <p>10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.</p>
<p><u>Art. 37 Finanzbefugnisse</u></p> <p>1 Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Voranschlag enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausfällen bis Fr. 300'000.-- und von im Voranschlag enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausfällen bis Fr. 50'000.--, die Bewilligung von im Voranschlag nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausfällen bis Fr. 300'000.--, kumuliert höchstens Fr. 2'500'000.-- im Jahr, und von im Voranschlag nicht enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bzw. von Einnahmenausfällen bis Fr. 50'000.--, kumuliert höchstens Fr. 150'000.-- im Jahr, 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000.-- und die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--. <p>² Die Befugnisse nach Ziffer 4 und 5 sind nicht übertragbar. Im Übrigen kann die Schulpflege in einem Erlass die Befugnisse massvoll und stufengerecht delegieren.</p>	<p><u>Art. 32 Finanzielle Befugnisse</u></p> <p>Die Schulpflege ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 46 GO. 	<p><i>Anstelle der bisherigen Liste in Art. 46 GO werden die Finanzkompetenzen im Text aufgeführt.</i></p> <p><i>Die Kompetenz wird von bisher Fr. 250'000.-- auf neu Fr. 300'000.-- angehoben. Damit wird die während langer Zeit (nämlich seit dem Jahr 2002) unveränderte Limite angepasst und vergleichbaren Gemeinden angenähert. Der Plafond für die maximale Ausgabe bleibt unverändert bei Fr. 2'500'000.-- im Jahr.</i></p> <p><i>Die Schulpflege kann in einem Erlass einen Teil der Befugnisse massvoll und stufengerecht an Behördenmitglieder oder an Gemeindeangestellte delegieren.</i></p>

<p><u>Art. 38 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</u></p> <p>Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Sie regelt in einem Erlass die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung.</p>	<p>-</p>	<p>Präzisierung aufgrund § 45 Abs. 3 nGG</p>
<p><u>Art. 39 Mitberatung an der Sitzung der Schulpflege</u></p> <p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen der Rektor (Gesamtschulleiter) bzw. die Rektorin (Gesamtschulleiterin), ein Schulleiter bzw. eine Schulleiterin und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Der Leiter der Schulverwaltung bzw. die Leiterin der Schulverwaltung hat als Schreiber bzw. Schreiberin der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p><u>Art. 33 Mitberatung an der Sitzung der Schulpflege</u></p> <p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Mitglieder der Schulleitung und eine Vertretung der Lehrpersonen, bestehend aus einem Vertreter der Kindergarten- oder Primarstufe und einem Vertreter der Sekundarstufe, mit beratender Stimme teil. Die Schulpflege kann weitere ständige Teilnehmende mit beratender Stimme ernennen.</p> <p>² Der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>Präzisierung betreffend Teilnahme des Rektors (Gesamtschulleiters) und der Vertretung der Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege.</p>
<p><u>Art. 40 Schulleitung</u></p> <p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule. Der Rektor (Gesamtschulleiter) bzw. die Rektorin (Gesamtschulleiterin) ist der operative Leiter bzw. die operative Leiterin der Schule; er bzw. sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Schulpflege.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die einzelnen Schulen werden gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p><u>Art. 34 Schulleitung</u></p> <p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die einzelne Schuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p> <p>⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.</p>	<p>Erwähnung der Funktion des Rektors (Gesamtschulleiters).</p>

<p><u>Art. 41 Schulkonferenz</u></p> <p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Die Schulkonferenz kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p><u>Art. 35 Schulkonferenz</u></p> <p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm mit konkreten Aktivitäten und Projekten fest und beantragt die Genehmigung bei der Schulpflege. Ebenso beschliesst sie die notwendigen Massnahmen zu deren Umsetzung.</p> <p>³ Die Schulkonferenz kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p><i>Lediglich redaktionelle Änderungen.</i></p>
---	---	---

Sozialbehörde

Art. 36 Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht aus dem Sozialvorsteher als Präsident und sechs weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Sozialbehörde konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Die Sozialbehörde ist neu eine unterstellte Kommission gemäss § 50 nGG; ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben werden vom Gemeinderat bestimmt. Diese Anpassung macht Sinn, nachdem ein wesentlicher Teil der Aufgaben der Sozialbehörde aufgrund von übergeordnetem Recht weggefallen ist (nämlich alle Aufgaben im Bereich des Vormund- und Erbschaftswesens, die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB] erfüllt werden).

Eigenständig sollen Kommissionen nur noch dann sein, wenn das durch das übergeordnete Recht vorgesehen ist. Die Baubehörde zum Beispiel ist ebenfalls eine unterstellte Kommission und arbeitet dennoch autonom; das hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Der Gemeinderat hat die Gesamtverantwortung über die Geschäfte der Gemeinde. Die Aufgaben der Sozialbehörde (namentlich Sozialhilfe sowie Asyl- und Flüchtlingswesen) sind von zunehmend wichtiger Bedeutung. Dem Gemeinderat ist es wichtig, dass er über diese Geschäfte vollumfänglich orientiert ist, was bei einer eigenständigen Kommission nicht gewährleistet wäre. Zudem sind die Sozialausgaben ein immer grösser werdender Anteil am Gesamthaushalt der Gemeinde. Der Gemeinderat muss auch deshalb Einfluss auf die entsprechenden Geschäfte nehmen können.

Selbstverständlich estimiert der Gemeinderat die wertvolle Arbeit der Sozialbehörde auch künftig uneingeschränkt.

Die Mitglieder der Sozialbehörde sollen auch künftig von den Stimmbürgern an der Urne gewählt werden.

-	<p><u>Art. 37 Aufgaben</u></p> <p>¹ Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Fürsorge- und Vormundschaftswesen.</p> <p>² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p>	
-	<p><u>Art. 38 Finanzielle Befugnisse</u></p> <p>Die Sozialbehörde ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 46 GO. 	
Baubehörde		
-	<p><u>Art. 39 Zusammensetzung und Wahl</u></p> <p>Die Baubehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderats führt den Vorsitz. Die vier weiteren Mitglieder werden durch den Gemeinderat gewählt. Die Baubehörde konstituiert sich, mit Ausnahme des Vorsitzenden, selbst.</p>	<p><i>Die Baubehörde ist neu eine unterstellte Kommission gemäss § 50 nGG; ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben werden vom Gemeinderat bestimmt.</i></p>
-	<p><u>Art. 40 Aufgaben</u></p> <p>Die Baubehörde ist zuständig für die Baupolizei und die baurechtlichen Entscheide.</p>	
-	<p><u>Art. 41 Finanzielle Befugnisse</u></p> <p>Die Baubehörde ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 46 GO. 	

Grundsteuerbehörde

-	<p><u>Art. 42 Zusammensetzung und Wahl</u></p> <p>Die Grundsteuerbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderats führt den Vorsitz. Die vier weiteren Mitglieder werden durch den Gemeinderat gewählt. Die Grundsteuerbehörde konstituiert sich, mit Ausnahme des Vorsitzenden, selbst.</p>	<p><i>Die Grundsteuerbehörde ist neu eine unterstellte Kommission gemäss § 50 nGG; ihre Zusammensetzung und ihre Aufgaben werden vom Gemeinderat bestimmt.</i></p>
-	<p><u>Art. 43 Aufgaben und Kompetenzen</u></p> <p>Die Grundsteuerbehörde ist zuständig für das Grundsteuerwesen und entscheidet selbstständig über die Einschätzung der Grundstückgewinnsteuern.</p>	

c. Bürgerrechtsbehörde		
<p><u>Art. 42 Zusammensetzung</u></p> <p>¹ Die Bürgerrechtsbehörde besteht aus dem Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin und sechs weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern.</p> <p>² Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin führt den Vorsitz.</p> <p>³ Die Bürgerrechtsbehörde konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin, selbst.</p>	<p><u>Art. 44 Zusammensetzung und Wahl</u></p> <p>Die Bürgerrechtsbehörde besteht aus dem Gemeindepräsidenten und acht weiteren an der Urne gewählten Mitgliedern. Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz. Die Bürgerrechtsbehörde konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.</p>	<p><i>Reduktion von bisher 9 auf neu 7 Mitglieder. Die Entlastung der Milizbehörde macht Sinn angesichts der Erfahrungen aus den letzten drei Legislaturperioden.</i></p>
<p><u>Art. 43 Befugnisse</u></p> <p>¹ Die Bürgerrechtsbehörde besorgt eigenständig das Einbürgerungswesen, insbesondere die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.</p> <p>² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p>	<p><u>Art. 45 Befugnisse</u></p> <p>¹ Die Bürgerrechtsbehörde besorgt selbstständig das Einbürgerungswesen, insbesondere die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.</p> <p>² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.</p>	<p><i>Unverändert.</i></p>
Finanzkompetenzen		
<p>-</p>	<p><u>Art. 46 Aufteilung der Kompetenzen</u></p> <p><i>Siehe Tabelle im Anhang.</i></p>	<p><i>Anstelle der bisherigen Liste in Art. 46 GO werden die Finanzkompetenzen im Text aufgeführt.</i></p>

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	
<p>1. Unterstellte Kommissionen</p> <p>Art. 44 <u>Unterstellte Kommissionen</u></p> <p>¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen, denen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Sozialbehörde, b. Baubehörde, c. Grundsteuerbehörde. <p>² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben sowie die Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p> <p>³ Dem Gemeinderat steht das Überprüfungsrecht über Entschiede der unterstellten Kommissionen nur im Rahmen des übergeordneten Rechts zu.</p>	<p>-</p> <p>Die übergeordneten Grundsätze des Umfangs der Überprüfung durch den Gemeinderat sind selbstverständlich einzuhalten. Es ist trotz Unterstellung der Behörde kein zusätzlicher Instanzenzug zum Gemeinderat vorgesehen.</p>
2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) [alternativ: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)]	
<p>Art. 45 <u>Zusammensetzung und Wahl</u></p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) [alternativ: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)] besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus sieben Mitgliedern.</p> <p>² Der Präsident bzw. die Präsidentin und die Mitglieder werden an der Urne gewählt.</p> <p>³ Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission [alternativ: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission]</p>	<p>Art. 47 <u>Zusammensetzung und Wahl</u></p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.</p>
<i>Lediglich redaktionelle Änderungen.</i>	

<p><i>(RGPK)</i> selbst.</p> <p>Art. 46 Aufgaben</p> <p>1 Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget und Jahresrechnung. Sie prüft ferner alle weiteren Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p><i>* Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.</i></p> <p>2 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p><i>* Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit.</i></p> <p>3 Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<p>Art. 48 Befugnisse</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.</p>	<p>Der Gemeinderat ist der Meinung, dass in Meilen das Zusammenspiel zwischen Gemeindeversammlung, einer starken RPK und dem Gemeinderat traditionellerweise gut funktioniert und das System von "checks and balances" ausgewogen ist. Die Zusammenarbeit zwischen Exekutive und RPK ist konstruktiv und die Diskussion zwischen den beiden Behörden beschränkt sich jeweils nicht nur auf finanzielle Aspekte. Komplexe Sachverhalte und politisch anspruchsvolle Themen werden frühzeitig gemeinsam erörtert. Dieses Vorgehen hat sich in der Vergangenheit bewährt. Für die sachliche umfassende Prüfung eines beantragten Geschäfts ist bereits heute die Gemeindeversammlung abschliessend zuständig – das soll im Grundsatz auch künftig so bleiben.</p> <p><u>* Alternative zum Antrag des Gemeinderats:</u></p> <p>Aufgrund § 60 Abs. 3 des neuen Gemeindegesetzes (nGG) ist allerdings die Einführung einer Geschäftsprüfungskommission möglich: "In Versammlungsgemeinden kann die Gemeindeordnung eine Geschäftsprüfung vorsehen. Diese wird von der Rechnungsprüfungskommission wahrgenommen." Eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) prüft gemäss § 61 Abs. 2 nGG "insbesondere den Geschäftsbericht und (...) in Versammlungsgemeinden die den Stimmberechtigten vorzulegenden Geschäfte, soweit die Gemeindeordnung dies vorsieht."</p> <p>Mit der Einführung einer RGPK ist einhergehend, dass der Gemeinderat jährlich einen Geschäftsbericht verfassen muss. Das generiert einen administrativen Mehraufwand zusätzlich zur transparenten Informationspolitik des Gemeinderats.</p>
---	---	---

<p><u>Art. 47 Referenten, Aktenbeizug</u></p> <p>1 Die Rechnungsprüfungskommission [<i>alternativ: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)</i>] kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten bzw. Referentinnen beziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission [<i>alternativ: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)</i>] muss die antragstellende Behörde angehört werden.</p> <p>2 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission [<i>alternativ: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)</i>] die zugehörigen Akten einzureichen. Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p><u>Art. 49 Referenten, Aktenbeizug</u></p> <p>1 Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission soll die antragstellende Behörde angehört werden.</p> <p>2 Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p>	<p><i>Präzisierung.</i></p>
<p><u>Art. 48 Prüfungsfristen</u></p> <p>1 Die Rechnungsprüfungskommission [<i>alternativ: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)</i>] prüft Voranschlag und Jahresrechnung in der Regel innert 30 Tagen, die übrigen Geschäfte in der Regel innert 15 Tagen.</p> <p>2 Die Rechnungsprüfungskommission [<i>alternativ: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)</i>] lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin zugehen.</p>	<p><u>Art. 50 Fristen</u></p> <p>1 Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p>2 Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Präsidialabteilung zugehen.</p>	<p><i>Präzisierung.</i></p>



<p><u>Art. 49 Prüfstelle</u></p> <p>1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>2 Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission [<i>alternativ: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)</i>] und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>3 Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>4 Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission [<i>alternativ: Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)</i>] bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	<p>Gemäss § 142 Abs. 1 nGG müssen die Gemeinden ihren Finanzhaushalt einer Prüfstelle zur finanztechnischen Prüfung vorlegen. Grundsätzlich könnte dies die RPK sein; allerdings setzt § 145 nGG die notwendige Fachkunde voraus (Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren [Revisionsaufsichtsgesetz, RAG]).</p> <p>Da diese Fachkunde bei den im Milizamt gewählten RPK-Mitgliedern nicht zwingend vorhanden ist, ist es im Sinne einer sorgfältigen Prüfung angezeigt, eine externe professionelle Prüfstelle zu benennen.</p>
<h3>3. Wahlbüro</h3>	
<p><u>Art. 50 Zusammensetzung und Wahl</u></p> <p>1 Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender bzw. der Gemeindepräsidentin als Vorsitzende aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p> <p>2 Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.</p> <p>3 Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin oder die vom Gemeinderat bezeichnete Stellvertretung führt das Sekretariat.</p> <p><u>Art. 51 Aufgaben</u></p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	<p><u>Art. 51 Zusammensetzung und Wahl</u></p> <p>1 Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p> <p>2 Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.</p> <p>3 Der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.</p> <p><u>Art. 52 Aufgaben</u></p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p> <p><u>Art. 51 Aufgaben</u></p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>
	<p><u>Art. 51 Aufgaben</u></p> <p>Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>

Unverändert.

Unverändert.

<p>4. Friedensrichteramt</p>	<p><u>Art. 52 Aufgaben und Wahl</u></p> <p>¹ Der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.</p> <p>³ Der Gemeinderat bestimmt das Amtsiokal.</p>	<p><u>Art. 53 Aufgaben und Wahl</u></p> <p>¹ Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt sein Arbeitsverhältnis und bestimmt das Amtsiokal.</p>	<p>Lediglich redaktionelle Änderungen.</p>
<p>5. Energie- und Wasserversorgung</p>	<p><u>Art. 53 Aufgaben</u></p> <p>Die Aufgaben der Energie- und Wasserversorgung sind rechtlich voneinander unabhängigen Aktiengesellschaften übertragen, an denen die Gemeinde je mehrheitlich beteiligt ist. Der Gemeinderat übt die Aktionärsrechte an den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften aus. Der Gemeinderat ist berechtigt, unter Wahrung der Aktienmehrheit der Gemeinde, Beteiligungen an diesen Aktiengesellschaften zu verkaufen. Die Verwaltungsräte der Aktiengesellschaften erlassen für die Versorgungsleistungen im Rahmen der Richtlinien gemäss Art. 13 Ziff. 4 GO die Tarife oder legen die Preise fest. Im übertragenen Aufgabengebiet kommt den Aktiengesellschaften Verfügungskompetenz und unter Vorbehalt von Art. 13 Ziff. 5 GO die Kompetenz zum Erlass von Reglementen und Vollzugsbestimmungen zu. Der Gemeinderat nimmt die Aufsicht über die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben wahr.</p>	<p><u>Art. 54 Aufgaben</u></p> <p>Die Aufgaben der Energie- und Wasserversorgung sind einer Aktiengesellschaft übertragen, an der die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist. Der Gemeinderat übt die Aktionärsrechte in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft aus. Die erbrachten Leistungen werden grundsätzlich mit Gebühreneinnahmen finanziert. Zu diesem Zweck erlässt der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft für die Versorgungsleistungen im Rahmen der Richtlinien gemäss Art. 11 Ziff. 4 GO die Tarife oder legt die Preise fest. Im übertragenen Aufgabengebiet kommt der Aktiengesellschaft Verfügungskompetenz zu. Der Gemeinderat nimmt die Aufsicht über die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe wahr.</p>	<p><i>Aufgrund der Zusammenarbeit zwischen der EWM AG Meilen mit der Gemeinde Uetikon am See soll die rechtliche Flexibilität geschaffen werden, dass die heutigen Aufgaben der Energie- und Wasserversorgung möglicherweise auf mehrere Aktiengesellschaften übertragen werden. Unverändert bleibt die Vorgabe, dass die Gemeinde die Mehrheitsbeteiligung halten muss.</i></p>

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

<p><u>Art. 54 Inkrafttreten</u></p> <p>¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft.</p> <p>² Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2018-2022 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</p>	<p><u>Art. 55 Inkrafttreten</u></p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 2010 - 2014 in Kraft.</p>	<p><i>Lediglich redaktionelle Änderungen.</i></p> <p><i>Die Behördenwahlen für die am 16. Juli 2018 beginnende neue Amtsdauer werden bereits aufgrund der neuen Gemeindeordnung durchgeführt.</i></p>
<p><u>Art. 55 Aufhebung früherer Erlasse</u></p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 aufgehoben.</p>	<p><u>Art. 56 Aufhebung früherer Erlasse</u></p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde vom 26. November 2000 und die Gemeindeordnung der Schulgemeinde vom 26. November 1989 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p>	<p><i>Lediglich redaktionelle Änderungen.</i></p>
<p>Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Meilen wurde in der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 angenommen.</p> <p>Namens der politischen Gemeinde Meilen</p> <p>Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident</p> <p>Didier Mayenzet, Gemeindegeschreiber</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.</p>		

2. Neubau einer Einstellhalle für Fahrzeuge der Rettungsorganisationen und zwei Wohnungen in den Obergeschossen auf dem Grundstück Kat. Nr. 6869 an der Bruechstrasse. Genehmigung eines Baukredits von Fr. 3'930'000.– zulasten der Investitionsrechnung.

Der Gemeindeurnenabstimmung wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Das Projekt für den Neubau einer Einstellhalle für Fahrzeuge der Rettungsorganisationen und zwei Wohnungen in den Obergeschossen auf dem Grundstück Kat. Nr. 6869 an der Bruechstrasse wird genehmigt.
2. Der erforderliche Baukredit von Fr. 3'930'000.– wird zulasten der Investitionsrechnung bewilligt. Er erhöht oder reduziert sich entsprechend dem Baukostenindex des Kantons Zürich zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisstand August 2016) und der Bauausführung.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bericht des Gemeinderats

Übersicht

Die Rettungsorganisationen von Meilen, insbesondere die Feuerwehr und der Zivilschutz, benötigen in der Nähe des bestehenden Stützpunkt-Feuerwehrgebäudes (Ecke Bruechstrasse/Burgstrasse) für ihre Fahrzeuge und ihr Material dringend zusätzliche Einstellplätze und Lagerraum. Um diese bereitzustellen, ist auf dem unüberbauten, benachbarten Grundstück Kat. Nr. 6869, welches sich im Eigentum der politischen Gemeinde Meilen befindet, ein Neubau geplant. Neben einer Einstellhalle und einem Lagerraum sollen in den beiden Obergeschossen zwei Dienstwohnungen bereitgestellt werden.

Die Investitionen betragen Fr 3'930'000.–. Die jährlich wiederkehrenden Kosten betragen Fr. 407'833.– (Amortisation und Unterhalt, abzüglich Mietinsertrag).

1. Ausgangslage

In der Einstellhalle im Erdgeschoss des bestehenden Stützpunkt-Feuerwehrgebäudes an der Bruechstrasse 7 werden Fahrzeuge der Feuerwehr, des Rettungsdienstes des Spitals Männedorf und der Zivilschutz Region Meilen eingestellt. Zusätzliches Interventions- und Rettungsmaterial der Stützpunktfeuerwehr und der Zivilschutz Region Meilen ist im Untergeschoss und in den diversen Aussenstandorten untergebracht. Mit wachsenden Anforderungen in Bezug auf Ausrüstung und Einsatzbereitschaft wurden die Platzverhältnisse im Stützpunkt-Feuerwehrgebäude immer enger. Zum heutigen Zeitpunkt können nicht mehr alle Fahrzeuge und Anhängermodule der Rettungsorganisationen witterungsgeschützt untergestellt werden. Ausserdem ist Meilen gemäss dem ABC-Wehr-Konzept der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) einer von vier kantonalen C-Stützpunkten (Chemiewehr), was die Bereitstellung einer entsprechenden Infrastruktur voraussetzt. Eine Erweiterung für die Garagierung von Fahrzeugen ist deshalb unabdingbar.

Im Neubau auf dem gemeindeeigenen Grundstück Kat. Nr. 6869 sollen ausschliesslich Einsatzfahrzeuge, die nicht für den Ersteinsatz vorgesehen sind, untergebracht werden. Die Ausnutzung des Grundstücks soll mit zwei zonenkonformen Wohnungen im ersten und zweiten Obergeschoss – im Sinn der angestrebten Verdichtung – optimiert werden. Die Parzelle weist eine geringe Bautiefe auf. Deshalb wurde geprüft, ob auf privatrechtlicher Basis mit dem nördlich gelegenen Nachbargrundstück Kat. Nr. 8167 eine zweckdienliche Lösung erzielt werden kann. In Gesprächen zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer der Nachbarliegenschaft wurden die zur Diskussion stehenden Parameter (Fuss-/Fahrweg-, Bau-, Überbaurecht und Höhenbeschränkungen) in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. Juni 2013 hat der Gemeinderat den entsprechenden Dienstbarkeitsvertrag genehmigt. Im Speziellen wurde festgehalten, dass beide Parteien das Recht haben, die genannten

Dienstbarkeiten grundbuchlich wirksam werden zu lassen, sobald ein entsprechendes Baugesuch der zuständigen Behörde eingereicht bzw. dannzumal bewilligt wird. Das konkrete Bauprojekt hat einen Nachtrag zum öffentlich beurkundeten Dienstbarkeitsvertrag vom 25. Juni 2013 zur Folge, welcher im Entwurf zwischen beiden Parteien vereinbart ist.

Das Grundstück Kat. Nr. 6869 war bis anhin der Wohnzone W 2.2 zugeteilt. Eine betriebliche bzw. gewerbliche Nutzung ist in dieser Zone unzulässig. Die Nutzung von Abstellplätzen respektive Einstellraum für die Rettungsorganisationen wäre aufgrund des gewerblichen Charakters nicht zonenkonform gewesen und bedingte deshalb die Umzonung in die Zone für öffentliche Bauten (Oe). Der Soverän hat an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 der Festsetzung der Umzonung zugestimmt. Dadurch ist eine zonenkonforme öffentliche Nutzung der Parzelle Kat. Nr. 6869 als Einstellhalle und Lagerraum möglich.



Abb. 1: revidierter Zonenplan gemäss Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016

2. Projektbeschreibung

2.1 Standort, Erschliessung

Die Liegenschaft Kat. Nr. 6869 liegt in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Stützpunkt-Feuerwehrgebäude an der Bruechstrasse 7. Sie ist verkehrstechnisch gut erschlossen.



Abb. 2: Im Vordergrund das Grundstück Kat. Nr. 6869 an der Bruechstrasse

2.2 Bauprojekt

Das vorliegende Bauprojekt des Architekturbüros mk arch GmbH, Michael Krähenmann, Meilen, wurde gemäss Anforderungen der Rettungsorganisationen Meilen konzipiert. Die Einstellhalle im Erdgeschoss mit drei Toren bietet auf 285m² Platz für die sekundär ausrückenden Einsatzfahrzeuge. Zusätzlich sind im hinteren Bereich Schwerlastregale und seitlich eine Toilette vorgesehen. Über eine Treppe oder mittels Personenrespektive Warenlift gelangt man ins Untergeschoss, welches auf 209m² Platz für Modulanhänger mit Rettungs- und Interventionsmaterial, für den Technikraum sowie für ein Treibstofflager bietet. Das Untergeschoss wird mit einer Vergrösserung um 3 Meter (+ 95m²) in den Baulinienbereich geplant.

Über äussere Erschliessungstreppten oder mit dem Personenaufzug gelangt man in die beiden Obergeschosse. Diese bieten je eine 3.5-Zimmer-Wohnung im Minergie-Standard mit einer Nutzfläche von je 94m² und einer südseitigen Aussennutzfläche (Balkon) von je 25m². Auf der nördlichen Erschliessungsebene verfügt jede Wohnung über einen externen Abstellraum von je 6.5m². Die Wohnungen dienen in erster Priorität als Dienstwohnung für Angestellte der Rettungsorganisationen bzw. der Gemeindeverwaltung. Gemäss Zonenordnung wäre auch die Nutzung als Alterswohnungen zulässig. Die Wohnungen sollen zu marktüblichen Konditionen vermietet werden. Eine Umnutzung zu einem späteren Zeitpunkt in Büroräumlichkeiten für öffentliche Aufgaben wäre zulässig.

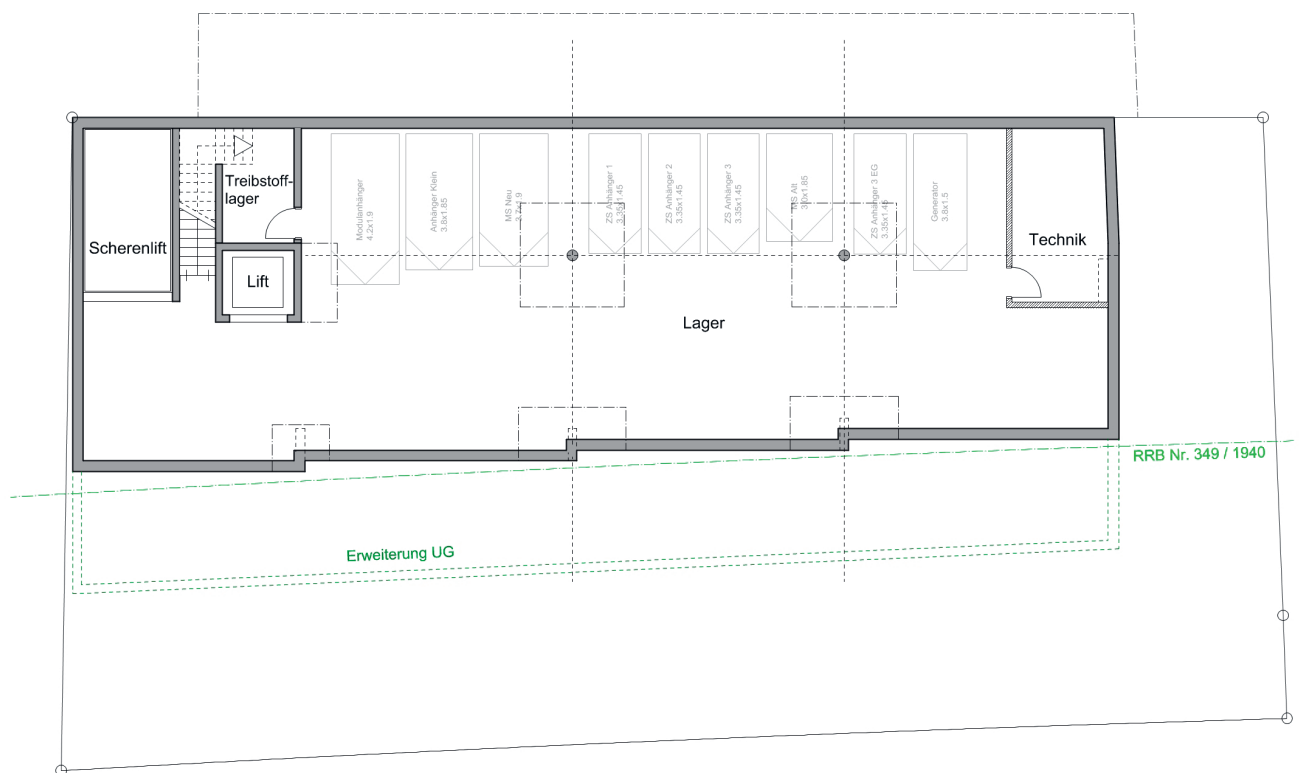


Abb. 3: Grundriss Untergeschoss (Lagerflächen)

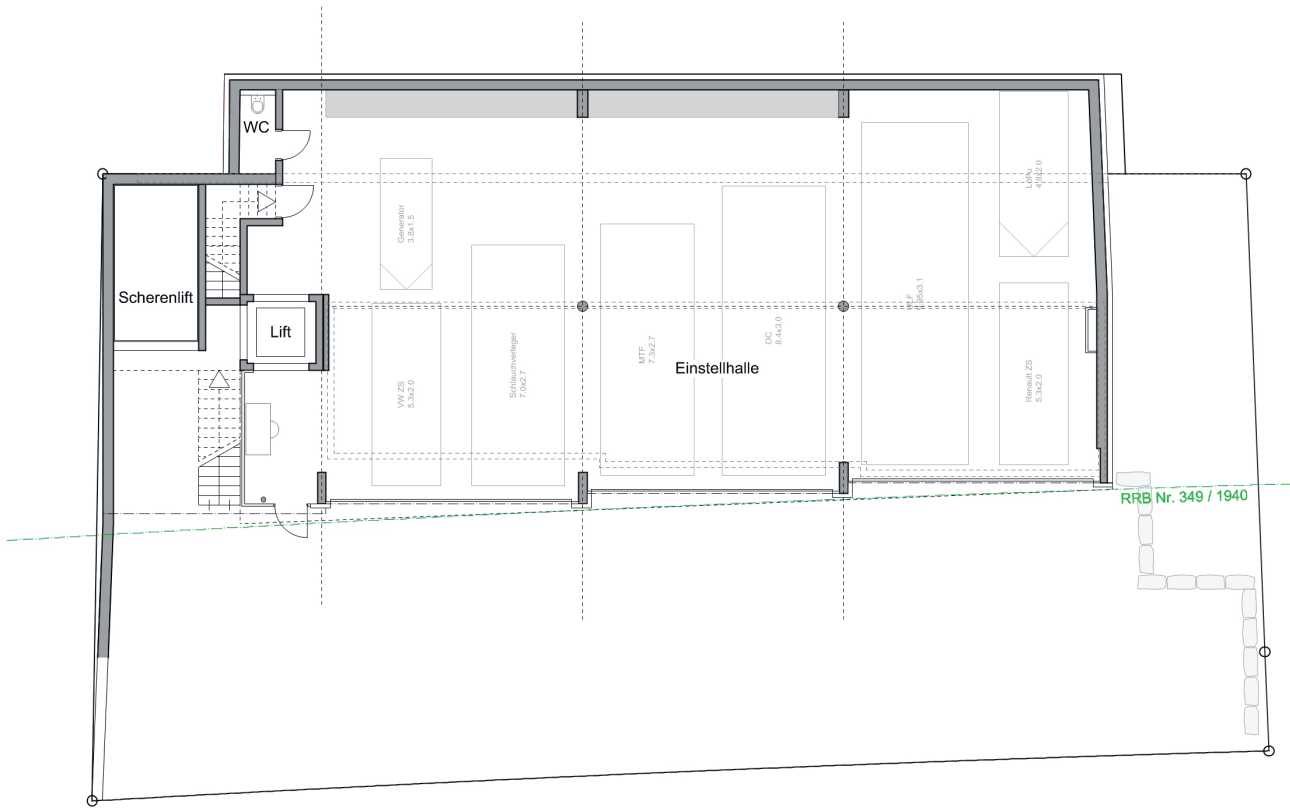


Abb. 4: Grundriss Erdgeschoss (Einstellhalle)

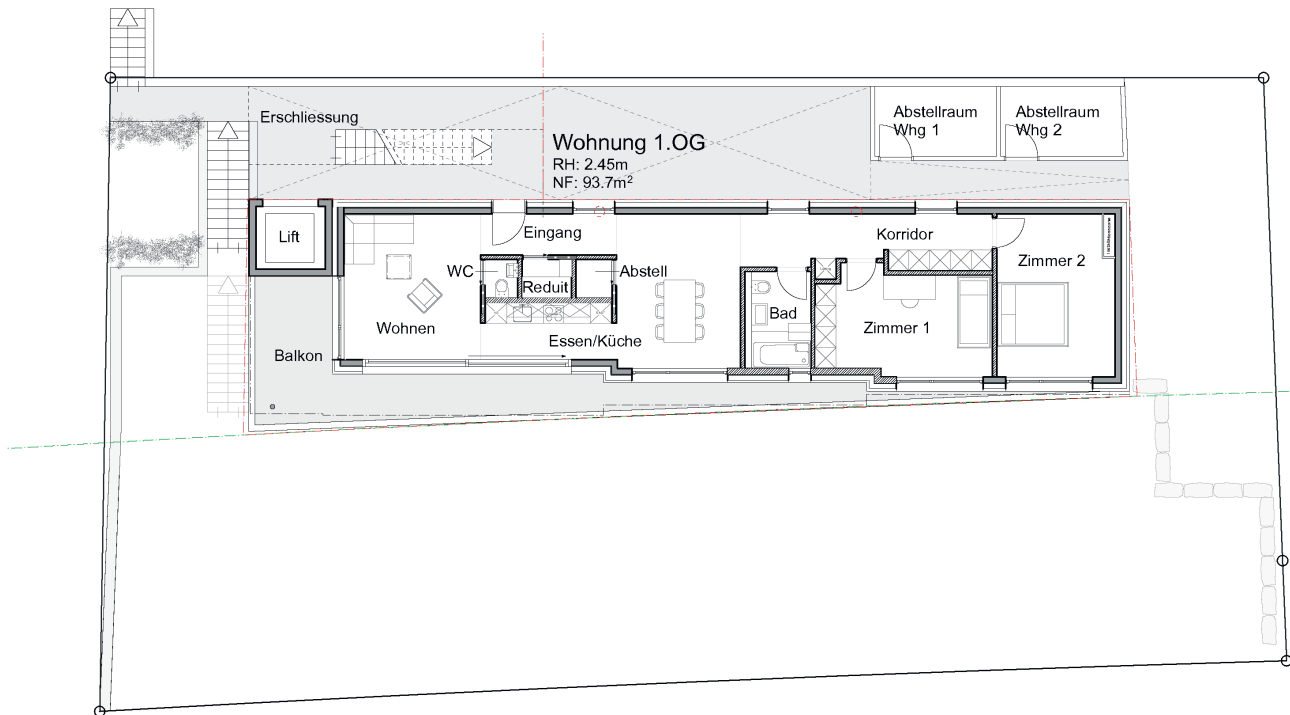


Abb. 5: Grundriss 1. Obergeschoss (Wohnung)

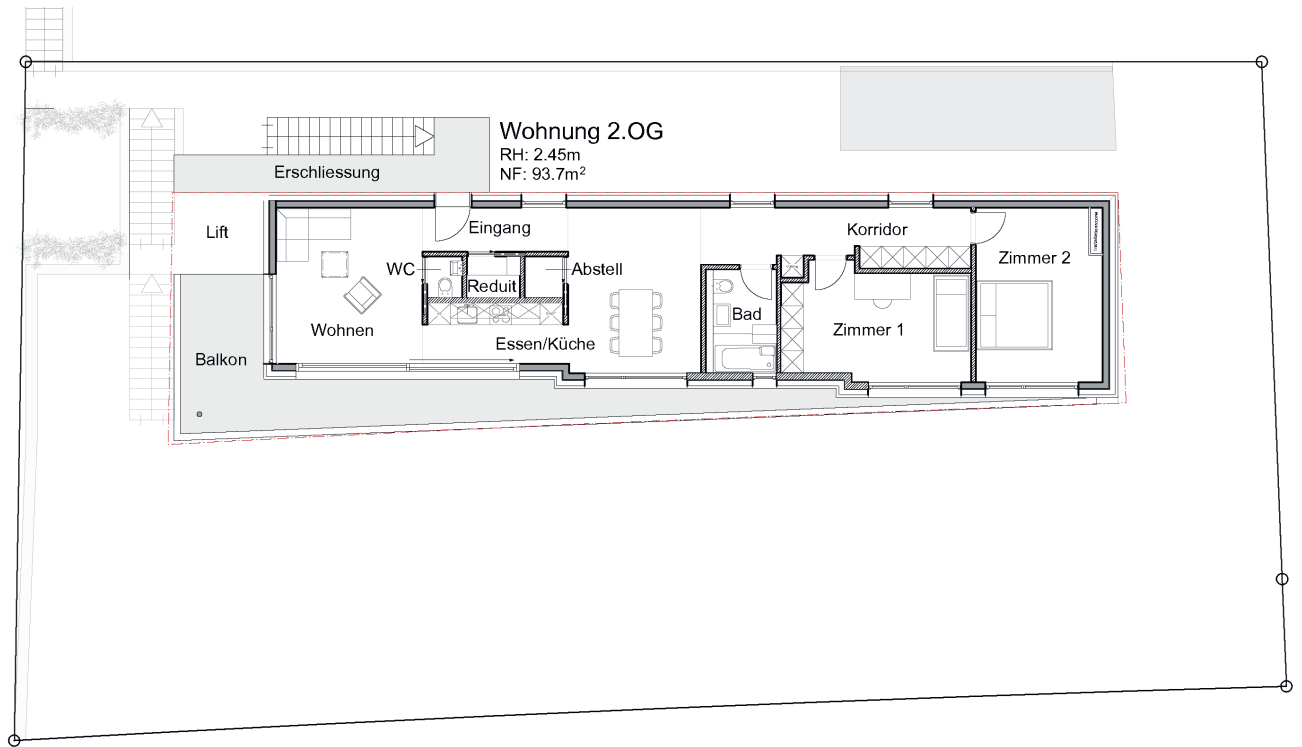


Abb. 6: Grundriss 2. Obergeschoss (Wohnung)

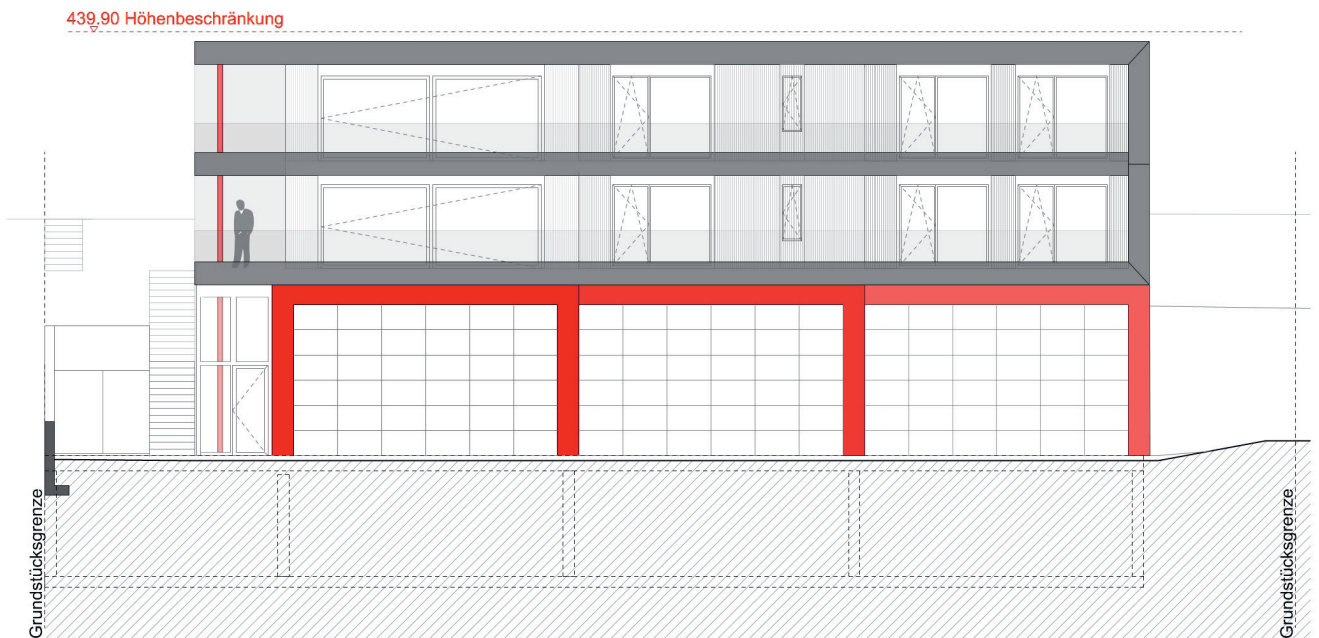


Abb. 7: Ansicht Süd-West

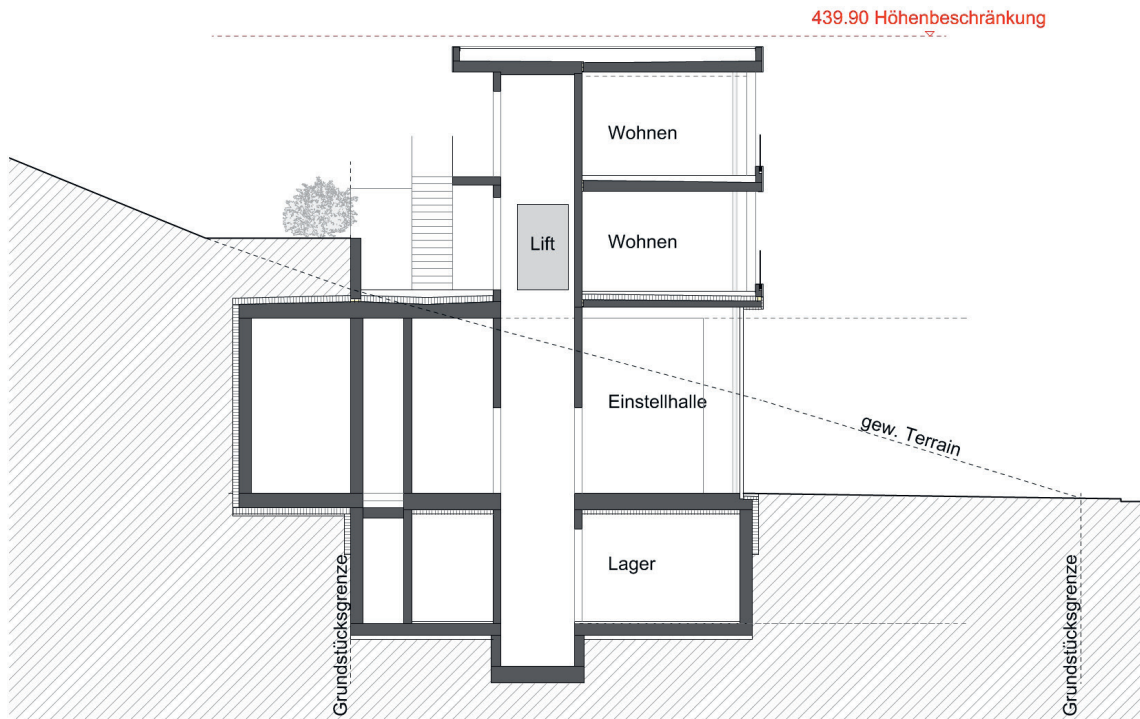


Abb. 8: Querschnitt

Das Gebäude wird als Massivbau aus Beton und Backstein erstellt. Die hinterlüftete Fassade ist im Witterungsbereich aus Aluminium und im geschützten Bereich mit einer Holzschalung eingekleidet. Der Personenlift, welcher den Bereich der Einstellhalle wie auch den Wohnbereich erschliesst, wird daher bewusst mit Sichtbeton akzentuiert. Der Nebenbau des Scherenlifts für die Transporte in das Untergeschoss liegt hauptsächlich unter Terrain und wird optisch durch die Treppe zu den Wohnungen vom Hauptbau komplett abgetrennt.

Für die nachhaltige Wärmeversorgung sind im Kreditantrag die Kosten für eine Erdsonde eingestellt. Abklärungen mit der Midor AG haben gezeigt, dass ein Anschluss an deren Wärmerückgewinnungssystem möglich und der Wärmebezug für das ganze Gebäude über eine Leitung unter der Bruechstrasse realisierbar ist. Nach der Zustimmung zum Kredit wird die Detailplanung dazu eingeleitet werden. Diese Lösung wird auf jeden Fall zu tieferen Investitionskosten führen, aktuell kann von einer Einsparung von ca. Fr. 10'000.– bis 20'000.– ausgegangen werden.

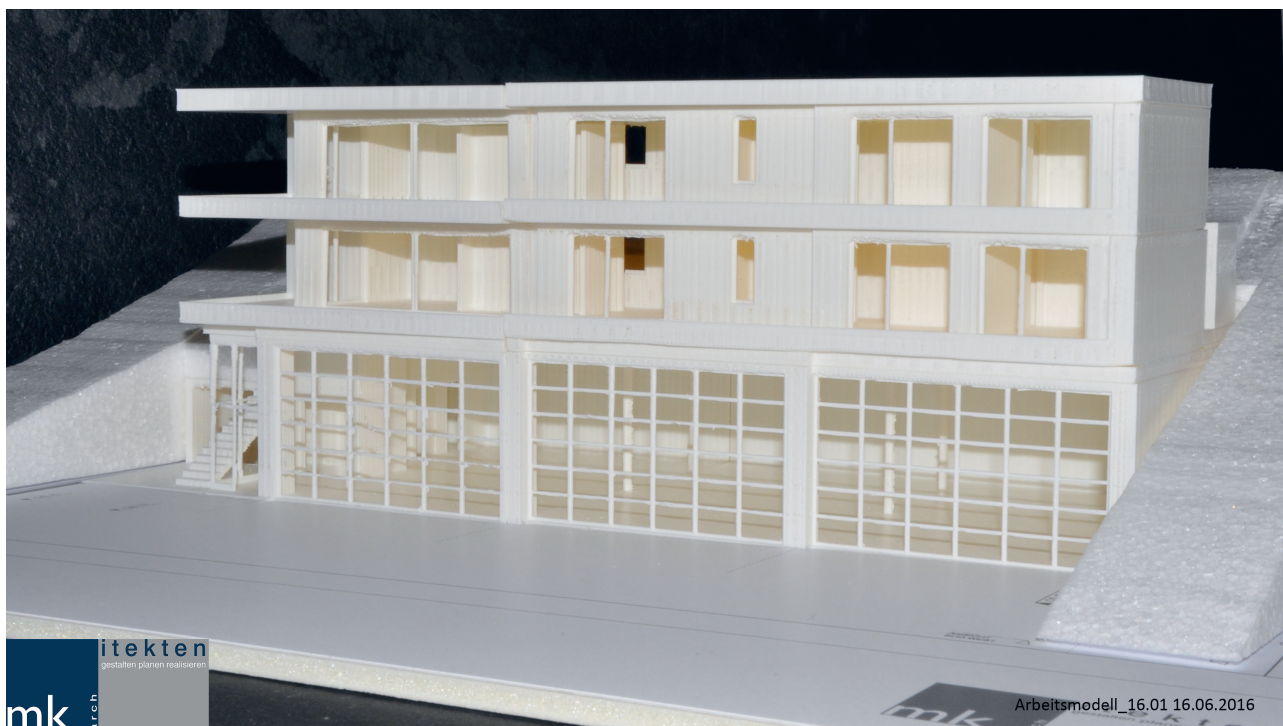
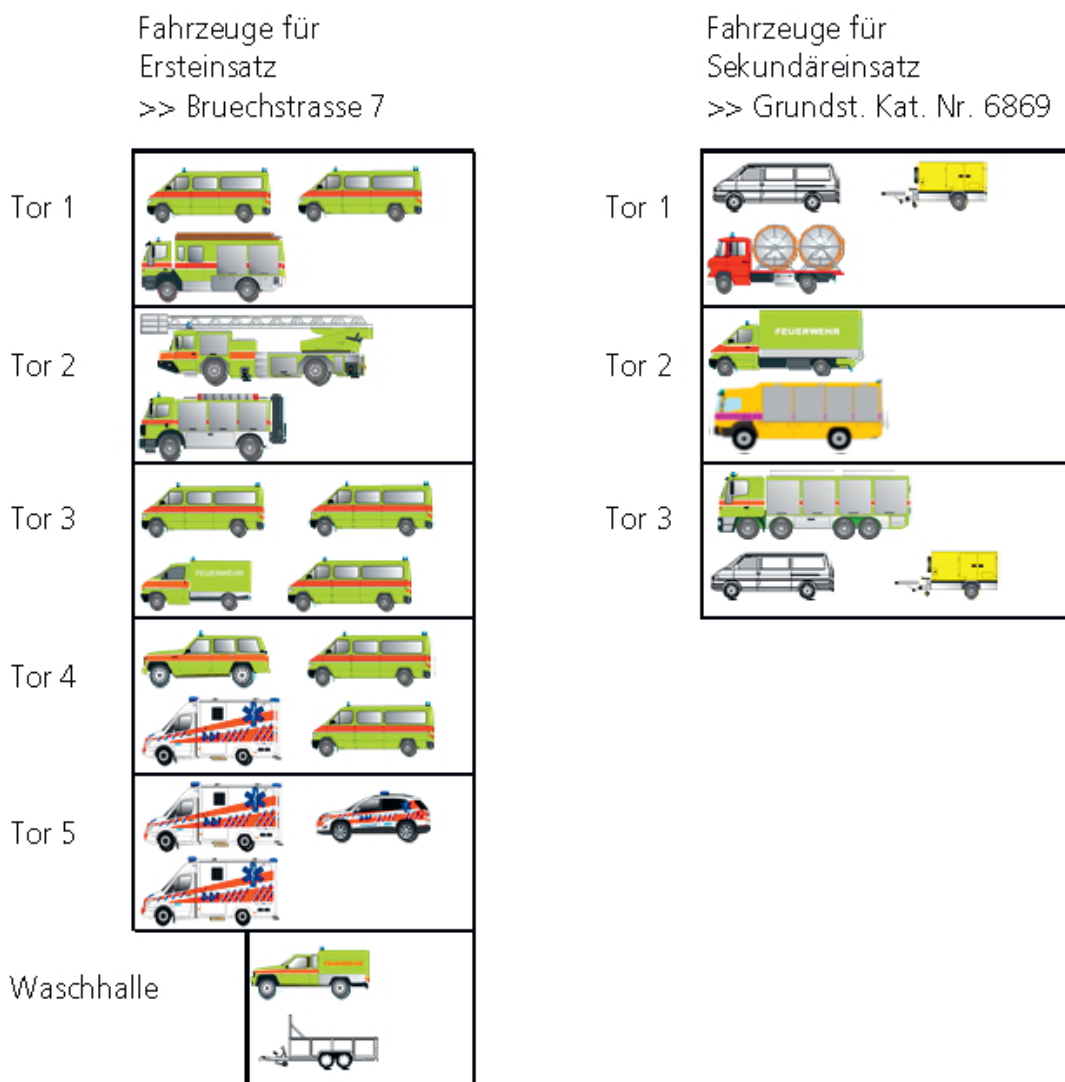


Abb. 9: Modellfoto des Neubaus

Der Bau einer Einstellhalle mit Wohnungen macht betrieblich, architektonisch, funktional und wirtschaftlich Sinn. Eine in den Berg gebaute Einstellhalle ohne Wohnungen würde visuell als unfertiger Einstöcker wirken, welcher sich im Kontext zu den ihn umgebenden Bauten nicht optimal einordnet. Die Wohnungen tragen zur Refinanzierung der Kosten und zur Verdichtung an zentraler Lage im Dorf bei. Würden die Wohnungen zu einem späteren Zeitpunkt realisiert, wäre dies mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Im Hinblick auf Personalrekrutierungen stellt es einen willkommenen Zusatznutzen dar, wenn für den Mittelstand bezahlbare Mietwohnungen zur Verfügung stehen.

2.3 Flächenverteilung der Feuerwehrfahrzeuge

Nach Fertigstellung des Neubaus sollen die Fahrzeuge der Feuerwehr und der Rettungsdienste in den beiden Gebäuden an der Bruechstrasse 7 sowie auf der Parzelle Kat. Nr. 6869 wie folgt eingestellt werden:



Mit dem Bau der Einstellhalle würden sämtliche Fahrzeuge und sämtliches Material der Feuerwehr und der Rettungsdienste zentral bewirtschaftet. Die bisher genutzten Aussenlokale würden durch die Gemeinde alternativ genutzt oder – sofern keine fixe Installationen (Sirenensteuerung, Löschwasser-Reserveauslöser) vorhanden sind – vermietet.

Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) bot den Gemeinden zum Bau von Gebäuden seinerzeit zwei Finanzierungsvarianten an. Die Gemeinde Meilen verzichtete beim Bau des Stützpunkt-Feuerwehrgebäudes auf einen einmaligen Beitrag und erhält stattdessen jährlich Fr. 230'000.– Miete für das Garagieren der GVZ-eigenen Fahrzeuge. Der Mietertrag bleibt deshalb unverändert.

Der Rettungsdienst entrichtet für seine Stationierung in Meilen eine Miete von jährlich Fr. 42'000.–. Dieser Mietertrag bleibt unverändert, da die Rettungswagen (Ambulanz-Fahrzeuge) am bisherigen Standort bleiben. Für den Zivilschutz sind keine Subventionen erhältlich.

3. Gesamtinvestitionskosten

3.1 Planungskosten

Bezeichnung	Betrag in Franken inklusive MwSt.
Projektierungskredit:	
Bewilligt von der Baubehörde mit Beschluss vom 19. Januar 2016	100'000.00
Total Planungskosten	100'000.00

3.2 Baukredit

Die Kosten für die Planung (Projektierungskredit) sind im nachfolgenden Gesamtkostenvoranschlag des Architekturbüros mk arch GmbH, Meilen, vom 2. November 2016 enthalten. Die Übersicht der Kosten für den vorliegenden Baukredit erfolgt nach dem Baukostenplan (BKP). Die Kostengenauigkeit beträgt $\pm 10\%$ auf den Gesamtkostenvoranschlag.

BKP	Bezeichnung	Gesamtkosten in Franken, inkl. Mehrwertsteuer	Kosten Einstell- halle in Franken, inkl. Mehrwert- steuer	Kosten Wohnun- gen in Franken, inkl. Mehrwert- steuer
0	Grundstück	1'080.00	1'080.00	0
1	Vorbereitungsarbeiten	332'294.40	332'294.40	0
2	Gebäude, inkl. Honorare	3'132'300.10	2'266'787.80	865'512.30
3	Betriebseinrichtungen	6'264.00	6'264.00	0
4	Umgebung	79'844.40	76'172.40	3'672.00
5	Nebenkosten	173'443.10	169'815.70	3'627.40
7	Reserve	183'174.00	165'985.70	17'188.30
9	Ausstattung	21'600.00	21'600.00	0
Total		3'930'000.00	3'040'000.00	890'000.00

3.3 Benchmarks

Vergleichswerte zu den Volumen- oder Flächenkosten können bei dem von den Rettungsdiensten genutzten Anteil nur bedingt herangezogen werden, da jede Einstellhalle betreffend Lage, Nutzung und Innenausbau sowie Materialisierung sehr unterschiedlich ist. Je nach Objekt werden Kosten (Gebäude BKP 2/m²) von Fr. 600.– bis 900.– ausgewiesen. Beim vorliegenden Kreditantrag liegen diese Kosten mit Fr. 812.– im oberen Bereich, da der grösste Teil des Volumens der Einstellhalle unter dem Terrain, teilweise im Fels gebaut werden muss. Dies verlangt entsprechende Hangsicherungsmaßnahmen und beim Aushub einen Felsabbau.

Bei den Wohnungen ist ein Vergleich mit Referenzwerten aussagekräftiger. Je nach Ausbaustandard und Quellen (Bundesamt für Statistik, Metron, Conarenco, Homegate) werden die Kosten (BKP 2/m³) für die Wohnungen mit Fr. 770.– bis Fr. 1'250.– angegeben. Die Kosten für die beiden Wohnungen, welche auf die Einstellhalle gebaut werden, liegen ihrem Ausbaustandard entsprechend im Mittelbereich bei Fr. 940.–.

4. Grundstückwert

An der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 wurde der Umzonung des Grundstücks von der Wohnzone W2.2 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Oe) zugestimmt. Aufgrund der neuen Zoneneinteilung und der beabsichtigten Verwendung ist das Grundstück nicht mehr im Finanz-, sondern im Verwaltungsvermögen zu führen. Mit dem Abschluss der Jahresrechnung 2016 wurde dies buchhalterisch vollzogen. Der Buchwert per 31. Dezember 2016 betrug Fr. 143'570.– (586 m² zu Fr. 245.–). Zwar wird ohnehin das ganze Grundstück für den Bau der Einstellhalle benötigt, dennoch kann rein rechnerisch eine Aufteilung nach Bauvolumen vorgenommen werden als Basis für die Festlegung des Mietzinses. Demnach fällt auf die beiden Wohnungen (Anteil an der Kubatur des Gesamtbaus 24,8%) ein Anteil an den Landkosten im Betrag von Fr. 35'605.–.

5. Nettofolgekosten gemäss Vorgabe Kreisschreiben des Kantons Zürich

Bei grösseren Vorhaben wird nicht nur die Ausgabe selber begründet, sondern auch ihre Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen insgesamt und allenfalls auf die wirtschaftliche Situation der Gemeinde. Die Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) werden gemäss Kreisschreiben über den Gemeindehaushalt der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich vom 10. Oktober 1984, Stand 1. Oktober 2013, berechnet.



5.1 Einstellhalle

Aufwand	Betrag in Franken
Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen): 10 % der Bruttoinvestitionen von rund 3,040 Mio. Franken	304'000.00
Betriebskosten, inklusive Personalkosten: 2 % der Nettoanlagekosten von Fr. 2'270'475.– (BKP 1 und 2 ohne Honorare)	45'409.50
Total Bruttofolgekosten pro Jahr	349'409.50

Die Vertragsgemeinden leisten – auf Basis der bestehenden Verträge – Beiträge an die Betriebskosten betreffend die Einstellhalle.

5.2 Neubau Wohnungen

Aufwand	Betrag in Franken
Kapitalfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen): 10 % der Bruttoinvestitionen von rund Fr. 890'000.–	89'000.00
Betriebskosten, inklusive Personalkosten: 2 % der Nettoanlagekosten von Fr. 864'432.– (BKP 1 und 2 ohne Honorare)	17'289.00
Total Bruttofolgekosten pro Jahr	106'289.00
Ertrag	
Vermietung der beiden 3½ Zimmer-Wohnungen	ca. ./ 53'000.00
Total Nettofolgekosten bei Kapitalfolgekostenberechnung pro Jahr	53'289.00

Die Vermietung der Wohnungen soll kostendeckend erfolgen. Werden die Investitionen nicht über die finanztechnisch begründeten zehn Jahre, sondern über die der Liegenschaftenerneuerung entsprechende Zeitspanne an gerechnet, wird dies aktuell mit einem Mietzins auf der Basis einer Bruttorendite von 6% langfristig sichergestellt. Damit die Bruttorendite kostendeckend ist, muss sie das investierte Eigenkapital verzinsen. Ferner sollen damit die Betriebs- und Unterhaltskosten gedeckt werden können, soweit es sich bei diesen um Eigentümerlasten handelt.

Mietzinsberechnung kostendeckend:

- Baukosten BKP 1-9 Fr. 890'000.– (Basiswert, da noch kein Versicherungswert festgelegt)
- Bruttoertrag 6% (1.75% Referenzzinssatz Stand Februar 2017; 3.25% Betriebsquote; 1% Grundstück, Reserve) ergibt ca. Fr. 53'000.–/Jahr

Auf der Basis dieser Berechnungsgrundlage und dem aktuellen Kostenvoranschlag ist mit einem Nettomietzins (exklusive Nebenkosten) von rund Fr. 2'200.– pro Wohnung und Monat zu rechnen.

6. Termine

Für die Ausführungsplanung und Umsetzung des Bauprojekts sind folgende Termine geplant:

Genehmigung Baukredit	Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017
Baueingabe	ca. Juni 2017
Rechtskraft Baubewilligung (ohne Rekurs)	ca. August 2017
Baubeginn Neubau	ab Januar 2018
Bezug Neubau	Frühling 2019

7. Empfehlung des Gemeinderats

Das Bauprojekt bietet architektonisch, funktional und wirtschaftlich als Ganzes markante Vorteile, weshalb die Vorlage als Einheit (Einstellhalle und Dienstwohnungen) zur Abstimmung gelangt. Der Gemeinderat ist davon überzeugt, dass dank dem geplanten Neubau auf der Liegenschaft Kat. Nr. 6869 die Platzprobleme in der Einstellhalle des bestehenden Stützpunkt-Feuerwehrgebäudes an der Bruechstrasse 7 langfristig gelöst werden können. Zudem können an zentraler Lage zwei Dienstwohnungen für Angestellte der Rettungsorganisationen bzw. der Gemeindeverwaltung bereitgestellt werden.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Hinweis:

Projektdetails sind auf der Website der Gemeinde Meilen (www.meilen.ch, Politik – Urnenabstimmungen – 21. Mai 2017) aufgeschaltet. Sämtliche Unterlagen können zudem während der Aktenauflage zu den ordentlichen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Meilen, Zentrale Dienste, 4. Ebene, eingesehen werden.

Meilen, im April 2017

Gemeinderat Meilen

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident
Marc Bamert, stv. Gemeindegeschreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat das Geschäft geprüft und an ihrer Sitzung vom 14. März 2017 behandelt.

Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das Geschäft abzulehnen.

Die Absicht des Gemeinderates, die heute dezentral eingestellten Fahrzeuge zentral und in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Feuerwehrgebäude einzustellen, wird von der RPK ausdrücklich begrüsst. Nach Ansicht der RPK ist der Standort richtig gewählt und das Ziel, die Aussendepots aufzuheben, macht Sinn. Hingegen ist die Investition von Fr. 3'930'000 für den Bau einer Einstellhalle deutlich zu hoch.

Die Finanzplanung der Gemeinde Meilen weist darauf hin, dass in Zukunft mit knapperen Mitteln gerechnet werden muss. In der Laufenden Rechnung hat der Gemeinderat wenig Spielraum, weil ein Grossteil der Positionen gebunden ist. Bei den Investitionen hat der Gemeinderat hingegen Möglichkeiten, die zukünftigen Belastungen durch Abschreibungen tiefer zu halten. Investitionen sind so zu tätigen, dass der Zweck mit einem möglichst knappen Mitteleinsatz erfüllt wird. Dieser Leitgedanke ist im vorliegenden Projekt nicht erfüllt.

Nach Ansicht der RPK sind für den Bau einer zweckmässigen und architektonisch gut gestalteten Einstellhalle günstigere Varianten denkbar, wenn auf den Bau von Wohnungen und eine teure Unterkellerung verzichtet wird.



MUSiG AM ZÜRiSEE

Horgen, Sonntag 14. Mai 2017

THIERRY LANG TRIO

Fähre, 16. bis 18. Mai 2017

**ANNA KÄNZIG, SILBERBÜX, MARCO
TODISCO TRIO, MOE'S ANTHILL**

Meilen Festival, Freitag 19. Mai

**BLACK VOICES, BARBARA DENNERLEIN,
SOFA, DANIEL BLANC, NEXT GENERATION**

Meilen Festival, Samstag, 20. Mai 2017

**GYPSY DYNASTY, VALI MAYER'S SWISS
OLD STARS, BLACK VOICES, NILSA, LILLY
MARTIN, JERSY JULIE BAND, THE NOZEZ**

Meilen Festival, Sonntag, 21. Mai 2017

**GOSPEL CHOR FEAT. SILVIA, GENEVIEVE
MICHAEL ZISMANN, HEIRI KÄNZIG**

Ticket Vorverkauf und weitere Info siehe

**WWW.MUSIGZUERISEE.CH
INFO@MUSIGZUERISEE.CH**